

PROTOKOLL

9. Sitzung des 55. Studierendenparlaments am 27.06.2023

Erstellt am: 2023-06-27
Geändert am: 2023-08-29
Beschlossen am: 2023-08-29
Bekanntgabe am: 2023-09-05

Inhalt:

Anwesenheitsliste	3
Verzeichnis der Anlagen	4
TOP 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	5
TOP 2. Genehmigung des Protokolls der 8. Sitzung	5
TOP 3. Festlegung der Tagesordnung	5
TOP 4. Bericht des Präsidiums und Anfragen	5
TOP 5. Bericht des AStA und Anfragen	6
TOP 6. Weitere Berichte	7
TOP 7. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft	7
TOP 8. Antrag auf Aufwandsentschädigung für freiwillig Prüfende	7
TOP 9. Zweite Lesung des Nachtragshaushalts 2023/24	7
TOP 10. Dritte Lesung des Nachtragshaushalts 2023/24	11
TOP 11. Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft	11
TOP 12. Verschiedenes	11

Anwesenheitsliste

Parlamentarier	Liste	Fraktion	Anwesend	Stellvertretung/Bemerkung
Vennwald, Elias	GEWI	NRGi	ja	
Kunova, Anita	GL	NRGi	ja	
Böcker, Feo	GRAS		ja	
Rehberg, Sofie Marie	GRAS		ja	
Wegener, Robin	GRAS		ja	
Abas, Taban	IL	NRGi	nein	
Binek, Hilal-Nur	IL	NRGi	nein	
Demir, Hanife	IL	NRGi	ja	
Fietzek, Noah	IL	NRGi	ja	ab 17.19 Uhr
Kantor, Nikita	IL	NRGi	nein	vertreten durch Demirci, Abdurrahman ab 17.15 Uhr
Yavuz, Emre	IL	NRGi	nein	vertreten durch Brüggemann, Matthias
Yavuz, Eren Ertunc	IL	NRGi	ja	ab 17.15 Uhr
Queissner, Andreas	JuSo-HSG		ja	
Spanagel, Lara Thea	JuSo-HSG		ja	
Sciborski, Daniel	LHG	RCDS & LHG	ja	bis 17.45 Uhr; vertreten durch Kamp, Paul ab 18.08 Uhr
Brinkmeyer, Maria	LiLi		nein	
Linsel, Nick	LiLi		ja	ab 17.09 Uhr
Wystub, Edyta	LiLi		nein	vertreten durch Lahsberg, Kai ab 18.02 Uhr
Agethen, Ron	NAWI	NRGi	ja	
Cremer, Tim	NAWI	NRGi	ja	
Demirci, Talha	NAWI	NRGi	nein	vertreten durch Beckschulte, Tobias
Gallert, Marc	NAWI	NRGi	ja	
Herden, Alexander	NAWI	NRGi	nein	vertreten durch Barz, Sascha
Hoffstiepel, Paul	NAWI	NRGi	ja	
Krüger, Philipp Nico	NAWI	NRGi	nein	vertreten durch Reibert, Sven ab 17.08 Uhr
Kücük, Ali Sait	NAWI	NRGi	nein	vertreten durch Lambertz, Simon
Lamme, Rahel	NAWI	NRGi	nein	vertreten durch Vöge, Alina bis 17.45 Uhr
Reichert, Katrin	NAWI	NRGi	ja	bis 18.43 Uhr
Schleg, Philipp	NAWI	NRGi	ja	
Tilbürger, Elisabeth	NAWI	NRGi	ja	
van der Linden, Inja	NAWI	NRGi	ja	vertreten durch Kieninger, Alexander bis 18.20 Uhr
Walkowiak, Patrick	NAWI	NRGi	ja	
Käppel, Felix Christof	RCDS	RCDS & LHG	ja	
Schymek, Fynn Henryk	RCDS	RCDS & LHG	ja	bis 18.20 Uhr
Schwarz, Kara Luisa	REWI	NRGi	ja	ab 17.19 Uhr

Verzeichnis der Anlagen

Index	Anlage	Hinweis
#1.	Einladung zur 9. Sitzung des 55. StuPa	
#2.	Bericht der AStA Vorsitzenden	zu TOP 5
#3.	Fragen an den AStA von Lara Thea Spanagel	zu TOP 5
#4.	Fragen an den AStA von Felix Käppel	zu TOP 5
#5.	Fragen an den AStA von Maximilian Gravendyk	zu TOP 5
#6.	Antrag auf Änderung der Beitragsordnung	zu TOP 7
#7.	Entwurf einer geänderten Sozialbeitragsordnung	zu TOP 7
#8.	Antrag auf Aufwandsentschädigung für freiwillig Prüfende	zu TOP 8
#9.	Anlage zum Antrag auf Aufwandsentschädigung für freiwillig Prüfende	zu TOP 8
#10.	Antrag auf Behandlung des Nachtragshaushalts in zweiter und dritter Lesung	zu TOP 9
#11.	Nachtragshaushaltsplan 2023/2024	zu TOP 9
#12.	Votum des HHA zum NHHP 2023/2024	zu TOP 9
#13.	Änderungsantrag zum NHHP von Kai Lahsberg	zu TOP 9
#14.	Antrag zu Projektstellen für „TV-Stud“	zu TOP 9
#15.	Sondervotum der GRAS und JuSo-HSG zum NHHP	zu TOP 9
#16.	Änderungsantrag „Transparenz“ zum NHHP	zu TOP 9
#17.	Änderungsantrag „LAT Unterstützen“ zum NHHP	zu TOP 9
#18.	Antrag auf Neufassung der Wahlordnung	zu TOP 11
#19.	Änderungsantrag zur Neufassung der Wahlordnung von Patrick Walkowiak	zu TOP 11
#20.	Entwurf einer geänderten Wahlordnung	zu TOP 11
#21.	Aktualisierter Entwurf einer geänderten Wahlordnung	zu TOP 11
#22.	Änderungsantrag zur Neufassung der Wahlordnung von Sofie Rehberg #1	zu TOP 11
#23.	Änderungsantrag zur Neufassung der Wahlordnung von Sofie Rehberg #2	zu TOP 11

TOP 1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) eröffnet die Sitzung um 17.06 Uhr und stellt bei 24 Anwesenden die Beschlussfähigkeit des SP fest.

5 TOP 2. Genehmigung des Protokolls der 8. Sitzung

Der Stellvertretende Präsident des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS & LHG) erklärt, ihm seien seit dem Versand des vorläufigen Protokolls keine Änderungswünsche zugesandt worden. Sofie Rehberg (GRAS) merkt an, sie bevorzuge künftig eine Nennung der Fraktionszugehörigkeit von Rednern anstatt der Nennung der – weitgehend irrelevanten – Wahllisten. Zudem sei ihr Beitrag im Rahmen des TOP 11 der 8. Sitzung zu kurz wiedergegeben. Der Stellvertretende Präsident des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS & LHG) erklärt, er pflege die Praxis, Redebeiträge, welche später im Verlauf einer Debatte bisher bereits anderweitig geäußerte Punkte wiederholen, nicht in der von ihm sonst angestrebten Vollständigkeit wiederzugeben. Zu der konkreten Wiedergabe des fraglichen Beitrages von Sofie Rehberg (GRAS) könne er spontan zwar nichts Genaues sagen, er verspricht aber, die Rohfassung seiner Notizen zu sichten, um seine Darstellung von Sofie Rehbergs (GRAS) Beitrag ggf. anzupassen.

Das Protokoll wird unter Berücksichtigung der genannten Änderungen zur Abstimmung gestellt und bei folgendem Ergebnis genehmigt:

26 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

20 TOP 3. Festlegung der Tagesordnung

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt die zuvor versandte vorläufige Tagesordnung vor. Er verweist auf einen von Sven Reibert (NRGi) gestellten Dringlichkeitsantrag und stellt dessen Behandlung als neuen TOP 8 zur Abstimmung. Die Behandlung wird bei folgendem Ergebnis beschlossen:

26 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt die vorläufige Tagesordnung in der geänderten Form vor. In Abwesenheit von Widerspruch gilt die Tagesordnung gemäß § 7 Abs. 1 GO-SP als beschlossen.

TOP 4. Bericht des Präsidiums und Anfragen

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) berichtet, er sei von einem Student des Masterstudiengangs „Subsurface-Engineering“ angeschrieben worden, der sich nach der Gründung einer eigenen Fachschaft erkundigt habe. Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) habe den Studenten über die Regelungen zur Gründung und Ordnung von Fachschaften informiert und ihn darum gebeten, eine begründete Anfrage zu stellen und diese an das SP weiterzuleiten.

Der Stellvertretende Präsident des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS & LHG) erzählt, er sei von einem Studenten kontaktiert worden, welcher eine Umbenennung der Haltestelle am UniCenter zwecks besserer Unterscheidung der beiden Standorte für Steige der Bushaltestelle „Ruhr-Universität Bochum“ vorgeschlagen habe. Der Stellvertretende Präsident des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS & LHG) habe den Studenten anschließend darüber informiert, dass die Zuständigkeit für

diese Maßnahme bei der BOGESTRA sowie bei der Stadtverwaltung läge und ihm entsprechende Kontakte mitgeteilt.

45 Maximilian Gravendyk (GRAS) erkundigt sich danach, ob seit der vergangenen Sitzung des SP neue dauerhafte Regeln zur Vertretung von ordentlichen Mitgliedern des SP eingegangen seien. Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) erklärt, im Vorfeld der Sitzung sei eine zusätzliche Regelung zur Vertretung für die Fraktion NRGi mit folgendem Inhalt eingegangen:

Simon Lambertz und Alina Vöge sind auf der Sitzung am 27.06.2023 für die Fraktion „NRGi“ vertretungsberechtigt.

50 Sofie Rehberg (GRAS) fragt danach, welche Parlamentarier derzeit Vorsitzende ihrer jeweiligen Fraktionen seien und ob diese auf der Webseite des SP kenntlich gemacht werden könnten, woraufhin der Stellvertretende Präsident des Studierendenparlaments (Felix Käppel, RCDS & LHG) erklärt, bislang habe lediglich die Fraktion GRAS eine abweichende Regelung hinsichtlich des Fraktionsvorsitzes getroffen und zusagt, die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden auf der Webseite des SP zu veröffentlichen.

55

TOP 5. Bericht des AStA und Anfragen

Die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi) berichtet über vergangene Veranstaltungen.

Lara Thea Spanagel (JuSo-HSG) fragt nach ausführlicheren Antworten auf zuvor an den AStA gestellte Fragen. Die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi) sagt diese zu.

60 Felix Käppel (RCDS & LHG) stellt eine Reihe von schriftlichen Anfragen an die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi).

65 Sofie Rehberg (GRAS) erkundigt sich nach den konkreten Plänen des AStA zur Verwendung eines möglicherweise zur Verfügung stehenden Raumes im CampusCenter. Die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi) erläutert, bereits seit längerem sei eine Verwendung des Raumes als „Lerninsel“ geplant. Eine Umdisponierung angesichts der geplanten Verwendung des alten Raumes der Versicherung „Viactiv“ als Poststelle solle diese Planung nun in einem anderen leicht kleineren Raum umgesetzt werden.

70 Sofie Rehberg (GRAS) beantragt zur Geschäftsordnung die Erteilung von Rederecht an alle Anwesenden gemäß § 20 Abs. 4 lit. 1 GO-SP. In Abwesenheit von Gegenrede gilt der Antrag gemäß § 20 Abs. 2 GO-SP als angenommen.

75 Maximilian Gravendyk (GRAS) erkundigt sich nach den auf der vorherigen Sitzung gestellten Fragen zum Koalitionsvertrag der AStA-tragenden Listen und bittet um Beantwortung bis zur kommenden Sitzung. Zudem fragt er die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi), weshalb kurz vor der laufenden Sitzung des SP die Geschäftsordnung des 53. und 54. AStA sowie der Koalitionsvertrag des 53. AStA von der Webseite des AStA gelöscht worden seien. Die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi) erklärt, dass eine Löschung dieser veralteten Dokumente bereits seit längerem geplant gewesen sei, dies jedoch offenbar erst kürzlich von der zuständigen Person erledigt worden sei.

Maximilian Gravendyk (GRAS) stellt eine Reihe von schriftlichen Anfragen an die Vorsitzende des AStA (Hanife Demir, NRGi).

80 **TOP 6. Weitere Berichte**

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) erklärt, ihm seien zu diesem TOP keine Hinweise auf Berichte zugegangen. Spontan bittet Sven Reibert (NRGi) darum, in seiner Funktion als Vorsitzender des Haushaltsausschusses (HHA) berichten zu dürfen, was der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) zulässt.

85 Der Vorsitzende des HHA (Sven Reibert, NRGi) erklärt, der HHA habe sich in der vergangenen Legislaturperiode darum bemüht, drei Kassenprüfer zur Prüfung der Haushaltsabschlüsse des AStA einzustellen. Nachdem mit den fraglichen Personen aber keine weiteren Termine gefunden werden konnte, sollten nun zeitnah Prüfungen durch Angehörige des HHA durchgeführt werden. Dazu verweist er auf diesbezüglich gestellten Antrag.

90 **TOP 7. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft**

Der Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NRGi) stellt den Antrag vor. In Abwesenheit von Wortmeldungen stellt der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) den Antrag zur Abstimmung. Die neue Beitragsordnung wird bei folgendem Ergebnis verabschiedet:

95

31 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

TOP 8. Antrag auf Aufwandsentschädigung für freiwillig Prüfende

100 Der Vorsitzende des HHA (Sven Reibert, NRGi) stellt den Antrag unter Verweis auf seine vorherigen Ausführungen vor. Er betont, dass die Mitglieder des HHA sich nach einem ausführlichen Diskurs dafür entschieden hätten, auch die Angehörigen des HHA für die Prüfung des Haushalts zu entlohnen. Um eine leistungsorientierte Entlohnung sicherzustellen, solle diese nach der im Antrag enthaltenen Formel berechnet werden.

105 Sofie Rehberg (GRAS) bedankt sich bei den Angehörigen des Haushaltsausschusses, für deren kurzfristige Übernahme der Haushaltsprüfung. Gleichzeitig begrüßt sie die Entscheidung, für eine geleistete Arbeit eine angemessene Entlohnung vorzusehen.

Der Antrag wird vom Präsidenten des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) zur Abstimmung gestellt und bei folgendem Ergebnis angenommen:

31 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG
--

TOP 9. Zweite Lesung des Nachtragshaushalts 2023/24

110 Der Vorsitzende des HHA (Sven Reibert, NRGi) stellt das Votum des HHA zu dem präsentierten Nachtragshaushalt vor.

Der Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NRGi) stellt den Haushalt abschnittsweise vor und geht insbesondere auf die vorgenommenen Änderungen im Vergleich zum Haushaltsentwurf der ersten Lesung ein.

115 In Abwesenheit von Fragen und Wortmeldungen wird der erste Abschnitt des NHP zur Abstimmung gestellt. Der erste Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

25 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

In Abwesenheit von Fragen und Wortmeldungen wird der zweite Abschnitt des NHHP zur Abstimmung gestellt. Der zweite Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

120 **25 Stimmen JA, 1 Stimme NEIN, 5 Stimmen ENTHALTUNG**

In Abwesenheit von Fragen und Wortmeldungen wird der dritte Abschnitt des NHHP zur Abstimmung gestellt. Der dritte Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

26 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 5 Stimmen ENTHALTUNG

125 In Abwesenheit von Fragen und Wortmeldungen wird der fünfte Abschnitt des NHHP zur Abstimmung gestellt. Der fünfte Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

25 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

Zum sechsten Abschnitt des NHHP erklärt der Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NRGi) insbesondere, hier seien aufgrund der gestiegenen Tariflöhne die Personalkosten angepasst und um die eingepreisten Inflationsausgleichszahlungen erhöht worden.

130 Zu diesem Abschnitt hat Kai Lahsberg (LiLi) im Vorfeld der Sitzung einen Änderungsantrag eingebracht, der nun in Abwesenheit von Kai Lahsberg (LiLi) durch Nick Linsel (LiLi) vorgestellt wird.

135 Er betont, bei den im Antrag vorgesehenen Stellen solle es sich um temporäre Projektstellen handeln, die die sog. „TV-Stud“-Bewegung unterstützen sollten. Die Dauer der anstehenden Verhandlungen in diesem Kontext schätzt Nick Linsel (LiLi) dabei auf zwischen drei und zwölf Monate. Er erklärt weiterhin, der gegenständliche Änderungsantrag solle auf den bereits auf einer vorherigen Sitzung vom SP verabschiedeten Antrag zur sog. „TV-Stud“-Bewegung folgen, welcher sich allgemein für das verfolgte Anliegen ausgesprochen habe.

Er betont die Notwendigkeit der Einrichtung von Projektstellen vor dem Hintergrund von – durch ihn wahrgenommenen – Versäumnissen bei der Vertretung von studentischen Hilfskräften im letzten Jahr.

140 Der Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NRGi) entgegnet, er habe Kai Lahsberg (LiLi) im Vorfeld der Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für einen derartigen Antrag offen sei und sich über eine Absprache freue. Vor diesem Hintergrund bedauert er nun die Stellung eines unabgesprochenen Änderungsantrages, mit dem der AStA sich bislang nicht hinreichend habe beschäftigen können.

145 Maximilian Gravendyk (GRAS) erwähnt, das Anliegen des gegenständlichen Antrages sei auf einer vergangenen Sitzung des HHA kurz besprochen worden, dann jedoch – auch vom Finanzreferenten des AStA (Ron Agethen, NRGi) – nicht weiter aufgegriffen worden.

Der Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NRGi) erwidert, er habe sich mit dem Antragsteller einen eher informellen Austausch gewünscht und erklärt, seine Handynummer sei weithin bekannt, sodass eine Konsultation auch im Nachgang der HHA-Sitzung hätte angefragt werden können.

150 Robin Wegener (GRAS) bemängelt, dass das SP auf einer vorherigen Sitzung mit Ausnahme einer Enthaltung von Felix Käppel (RCDS & LHG) einstimmig für eine Solidarisierung mit der sog. „TV-Stud“-Bewegung gestimmt habe und die eine Ablehnung dieses konkretisierenden Änderungsantrages nun erkennen lasse, dass diese Solidarisierung vonseiten der AStA-tragenden Listen offensichtlich nicht ernst gemeint gewesen sei.

155 Der Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NRGi) erklärt im Vorfeld der Abstimmung über den Änderungsantrag, er sei – unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung – offen für nachträgliche

Kommunikation hinsichtlich des verfolgten Antragszieles und bietet den Antragsbefürwortern an, sich in der bevorstehenden Woche an ihn zu wenden.

160 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt den Änderungsantrag zur Abstimmung. Dieser wird bei folgendem Ergebnis abgelehnt:

6 Stimmen JA, 21 Stimmen NEIN, 2 Stimmen ENTHALTUNG

165 Robin Wegener (GRAS) gibt mittels eines Antrages zur Geschäftsordnung gemäß § 20 Abs. 4 lit. h GO-SP die folgende Aussage zu Protokoll: „Die Fraktionen LiLi, GRAS und Jusos haben für den Änderungsantrag gestimmt“. Gleichzeitig behält sich Robin Wegener (GRAS) die Darlegung eines Sondervotums gemäß § 23 Abs. 1 GO-SP vor.

Andreas Queissner (JuSo-HSG) behält sich die Darlegung eines Sondervotums gemäß § 23 Abs. 1 GO-SP vor.

Nick Linsel (LiLi) behält sich die Darlegung eines Sondervotums gemäß § 23 Abs. 1 GO-SP vor.

170 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt den sechsten Abschnitt des NHHP zur Abstimmung. Der Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

23 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 6 Stimmen ENTHALTUNG

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) unterbricht die Sitzung um 17.57 Uhr für fünf Minuten.

175 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) setzt die Sitzung um 18.02 Uhr fort.

Der Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NRGi) erklärt, im siebten Abschnitt des NHHP seien keine Änderungen im Vergleich zur ersten Lesung enthalten.

180 Maximilian Gravendyk (GRAS) stellt einen zuvor von ihm versandten Änderungsantrag vor. Er spricht sich dafür aus, die Verteilung von Haushaltsmitteln auf die unterschiedlichen Referate künftig durch separate Haushaltsposten auszuweisen. Dies schaffe mehr Transparenz und lege gleichzeitig die politischen Prioritäten des AStA offen.

185 Robin Wegener (GRAS) bemängelt, bislang schein bei der Verteilung von Geld auf die Referate des AStA ein marktbasierter Verteilungsansatz vorzuherrschen, welcher sich im Wesentlichen nach der Arbeitsbereitschaft der Referenten zu bestimmten Themen richte. Bei der Betrachtung des Haushalts vermisste man eine klare politische Priorisierung von Themen durch den AStA, weshalb diese vom Antragssteller beispielhaft gesetzt worden seien.

190 Nick Linsel (LiLi) lobt den Änderungsantrag. Er hebt hervor, dass der AStA als Exekutivorgan einer Transparenzpflicht unterliege und wirft die Frage auf, ob die derzeitige Praxis des AStA die den einzelnen Ressorts zugeteilten Ressourcen lediglich kumuliert in einem Haushaltsposten anzugeben, vonseiten irgendeiner anderen Regierung geduldet werden würde.

Matthias Brüggemann (NRGi) kritisiert den Änderungsantrag und prognostiziert, dieser würde allenfalls zu mehr Verwirrung führen, da die Personalkosten lediglich einen Teil der für ein Referat anfallenden Kosten darstellten.

195 Andreas Queissner (JuSo-HSG) hebt den Aspekt der Glaubwürdigkeit hervor und hofft, durch eine gesteigerte Transparenz im Haushalt des AStA letztlich auch auf eine erhöhte Wahlbeteiligung hinzuwirken.

200 Der Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NRGi) hält dagegen, der Antrag käme zum falschen Zeitpunkt, da eine im Änderungsantrag implizierte Abschaffung von Referaten im Rahmen eines Nachtragshaushalts nicht angebracht sei. Zudem erfordere die geplante separate Ausweisung der einzelnen Referate Deckungsvermerke über alle Referate hinweg, was im Ergebnis zu einer für einen nicht sachkundigen Leser ähnlich unklaren Situation führe.

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt den Änderungsantrag zur Abstimmung. Dieser wird bei folgendem Ergebnis abgelehnt:

7 Stimmen JA, 22 Stimmen NEIN, 2 Stimmen ENTHALTUNG

205 Zum siebten Abschnitt des NHHP stellt Robin Wegener (GRAS) einen weiteren Änderungsantrag vor, welcher die Zuweisung von Geld für das sog. „Landes-Asten-Treffen“ (LAT) vorsieht. Er erklärt, die Angehörigen seiner Fraktion wollten den Antrag immer wieder stellen, da das sog. „LAT“ derzeit gute Arbeit leistete und es daher nicht gerechtfertigt sei, wenn der AStA als nichtzahlendes Mitglied zwar von der geleisteten Arbeit profitiere aber nicht zu deren Finanzierung beitrage.

210 Felix Käppel (RCDS & LHG) beantragt zur Geschäftsordnung die sofortige Abstimmung über den Änderungsantrag gemäß § 20 Abs. 4 lit. c GO-SP. In Abwesenheit von Gegenrede gilt der Antrag gemäß § 20 Abs. 2 GO-SP als angenommen.

Der Änderungsantrag wird bei folgendem Ergebnis abgelehnt:

7 Stimmen JA, 21 Stimmen NEIN, 3 Stimmen ENTHALTUNG

215 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt den siebten Abschnitt des NHHP zur Abstimmung. Der Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

24 Stimmen JA, 6 Stimmen NEIN, 1 Stimme ENTHALTUNG

220 Der Finanzreferent des AStA (Ron Agethen, NRGi) erklärt, der achte Abschnitt des NHHP enthalte lediglich Änderungen am Budget des AR-MBSB, welches freiwillig einer einmaligen Anpassung ihres Haushaltspostens zugestimmt habe.

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt den achten Abschnitt des NHHP zur Abstimmung. Der Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

24 Stimmen JA, 2 Stimmen NEIN, 5 Stimmen ENTHALTUNG

225 In Abwesenheit von Fragen und Wortmeldungen wird der neunte Abschnitt des NHHP zur Abstimmung gestellt. Der neunte Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

25 Stimmen JA, 6 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

In Abwesenheit von Fragen und Wortmeldungen wird der zehnte Abschnitt des NHHP zur Abstimmung gestellt. Der zehnte Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

24 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 7 Stimmen ENTHALTUNG

230 In Abwesenheit von Fragen und Wortmeldungen wird der elfte Abschnitt des NHHP zur Abstimmung gestellt. Der elfte Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

24 Stimmen JA, 2 Stimmen NEIN, 5 Stimmen ENTHALTUNG

In Abwesenheit von Fragen und Wortmeldungen wird der zwölfte Abschnitt des NHHP zur Abstimmung gestellt. Der zwölfte Abschnitt wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

235 **26 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 5 Stimmen ENTHALTUNG**

TOP 10. Dritte Lesung des Nachtragshaushalts 2023/24

In Abwesenheit von Wortmeldungen stellt der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) den NHHP in der Fassung auf Basis der zweiten Lesung zur Abstimmung. Der Nachtragshaushalt 2023/2024 wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

240 **24 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 7 Stimmen ENTHALTUNG**

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) unterbricht die Sitzung um 18.21 Uhr für zehn Minuten.

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) setzt die Sitzung um 18.31 Uhr fort.

245 TOP 11. Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt die von ihm beantragte Neufassung der Wahlordnung vor. Zunächst erklärt er, dass er einen zuvor von ihm gestellten Änderungsantrag sowie einen Änderungsantrag von Angehörigen der Fraktion GRAS übernimmt.

250 Ein besonderes Augenmerk legt er auf die neuen Regelungen rund um das Wählerverzeichnis sowie die Neuregelung der Einreichung von Wahllisten und die Fristen im Vorfeld der Wahlen zum SP. Zusätzlich verweist er auf die Regeln zur Durchführung von Urabstimmungen.

255 Sofie Rehberg (GRAS) stellt einen von ihr zu § 26 Abs. 3 der neuen Wahlordnung gestellten Änderungsantrag vor, den der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) übernimmt.

Ebenfalls stellt Sofie Rehberg (GRAS) einen von ihr zu § 29 Abs. 6 Nr. 4 der neuen Wahlordnung gestellten Änderungsantrag vor, den der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) übernimmt.

260 Zudem stellt Sofie Rehberg (GRAS) einen von ihr zu § 5 Abs. 5 der neuen Wahlordnung gestellten Änderungsantrag vor, den der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) übernimmt.

Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) stellt den Antrag auf Neufassung der Wahlordnung zur Abstimmung. Der Antrag wird bei folgendem Ergebnis angenommen:

29 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

265 TOP 12. Verschiedenes

Tim Cremer (NRGi) verweist auf eine E-Mail-Nachricht, welche an die Mitglieder des Ökologieausschusses versandt worden sei.

Robin Wegener (GRAS) weist auf ein bis zum bevorstehenden Donnerstag in der Bochumer Innenstadt stattfindendes „Klima Camp“ hin.

270 Der Präsident des Studierendenparlaments (Patrick Walkowiak, NRGi) schließt die Sitzung um 19.07 Uhr.

Für das Protokoll

Felix C. Käppel

stellv. Präsident des
Studierendenparlaments

275

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder des
55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Sprecher des Studierendenparlaments**
Gebäude SH 0/17
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
Telefon +49 152 22593996
sprecher@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

20. Juni 2023

Einladung zur 9. Sitzung des 55. Studierendenparlaments

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments, liebe interessierte Öffentlichkeit,

hiermit lade ich euch herzlich ein zur

9. Sitzung des 55. Studierendenparlaments
am Dienstag, dem 27. Juni um 17:00 Uhr
im Hörsaal HIA.

Die vorläufige Tagesordnung der Sitzung lautet:

- TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 8. Sitzung
- TOP 3: Festlegung der Tagesordnung
- TOP 4: Bericht des Präsidiums und Anfragen
- TOP 5: Bericht des AStA und Anfragen
- TOP 6: Weitere Berichte
- TOP 7: Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft
- TOP 8: Zweite Lesung des Nachtragshaushalts 2023/24
- TOP 9: Dritte Lesung des Nachtragshaushalts 2023/24
- TOP 10: Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft
- TOP 11: Verschiedenes

Als Anlagen zu dieser Einladung versende ich

- [TOP 2] das vorläufige Protokoll der 8. Sitzung des 55. Studierendenparlaments;
- [TOP 7] den Antrag auf Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft des Finanzreferenten des AStA Ron Agethen (NRGi);
- [TOP 8] den Antrag auf Zweite und Dritte Lesung des Nachtragshaushalts 2023/24 der Studierendenschaft des Finanzreferenten des AStA Ron Agethen (NRGi), einschließlich des Entwurfs des Nachtragshaushalts 2023/24;
- [TOP 10] den Antrag auf Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft von Patrick Walkowiak (NRGi), einschließlich des Entwurfs der Neufassung der Wahlordnung.;

Bemerkungen:

- [TOP 6] Weitere Berichte sind entsprechend § 15 Abs. 4 GO vor der Sitzung in Textform anzukündigen.
- [TOP 7] Der Antragsteller hat angekündigt den Entwurf der Beitragsordnung der Studierendenschaft nachzureichen.
- [TOP 8] Das Votum des Haushaltsausschusses einschließlich des Sondervotums des von Maximilian Gravendyk (GRAS) wird nachgereicht.

Alle Anlagen sind auch im Moodle-Kurs des Studierendenparlaments einsehbar.

[\[https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/course/view.php?id=46932\]](https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/course/view.php?id=46932)

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

Bericht des AStA zu Veranstaltungen

9. Sitzung des 55. StuPa

- 15.06. Nachhaltigkeitsflohmark
- 19.06. Klangschalenmeditation

An den Präsidenten des
55. Studierendenparlaments
Der Ruhr-Universität Bochum

Patrick Walkowiak
SH 0/17, Universitätsstraße 150
44780 Bochum



Bochum, 09.05.2023

Anfrage an den AStA

Die Juso-Hochschulgruppe richtet folgende Fragen an den AStA:

1. Auf welcher Grundlage wird die Anzahl der Referenten für die einzelnen Referate festgelegt?
2. Warum hat sich die Anzahl der Referenten im Referat für Sport und ESport im Vergleich zum letzten Jahr mehr als halbiert?
3. Wodurch ist der im vergangenen Jahr auffällig hohe Personalaufwand von 11 Referenten im Referat für Sport und ESport zu erklären?
4. Worin bestanden die Aufgaben der einzelnen Referenten in der vergangenen Legislaturperiode?
5. Nach welchen Kriterien werden die einzelnen Referenten ausgewählt?

Mit solidarischen Grüßen

Gez. Spanagel, Lara Thea



RCDS Bochum n.e.V., Lyrenstr. 11 a, 44866 Bochum
 p. Adr. Geschäftsstelle des CDU-Kreisverbandes Bochum
**An die Vorsitzende des Allgemeinen
 Studierenden-Ausschuss (AStA)**

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Unser Zeichen:
 Unsere Nachricht vom:

Name: Felix Käppel
 Telefon:
 E-Mail: vorsitz@rcds-bochum.de
 Persönliche E-Mail: felix@kaeppel.ch
 Datum: 2023-06-26

Fragen an die AStA-Vorsitzende

1. Ist der AStA-Vorsitzenden ein von „CT das Radio“ am 10.06.2023 veröffentlichter Beitrag mit dem Titel „Senatswahlen 2023“ bekannt geworden?
2. Hat die AStA-Vorsitzende das live ausgestrahlte und anschließend im Internet veröffentlichte Interview mit zwei Vertretern der sog. „Liste der Studierenden“ über die zum Zeitpunkt des Interviews noch bevorstehende Senatswahl gehört?
3. Ist die AStA-Vorsitzende mit § 40 d des Landesmediengesetz-NRW (LMG NRW) vertraut, welcher die „Rundfunkprogramme in Hochschulen“ regelt und in Absatz 4 explizit „Sendungen, die der Öffentlichkeitsarbeit von [...] an Wahlen beteiligte[n] Vereinigungen“ untersagt?
4. Ist die AStA-Vorsitzende der Ansicht, dass eine Sendung, in der einseitig Vertreter einer bestimmten Liste bei der Wahl zum Senat und ohne vorherige Einladung der konkurrierenden Wahlliste zu Wort kommen, als neutrale Pressearbeit wahrgenommen werden kann oder sieht die AStA-Vorsitzende in dieser Vorgehensweise womöglich eine tendenziöse Berichterstattung und einen Verstoß gegen § 40 d Abs. 4 LMG NRW?
5. Inwiefern sieht die AStA-Vorsitzende eine Unterstützung von tendenziöser und landesgesetzlich verbotener Berichterstattung als konsistent mit den gesetzlichen Bestimmungen für die Arbeit des AStA, insbesondere im HG NRW und in der HWVO an? Inwiefern erkennt die AStA-Vorsitzende in einer Unterstützung dieser Art von Berichterstattung einen unzulässigen Eingriff in die Wahlgrundsätze der Freiheit und Gleichheit?
6. Inwiefern hält es die AStA-Vorsitzende für rechtlich vertretbar, wenn der „Radio c.t. e.V.“ im Haushalt der Studierendenschaft unter Titel 10/102/2 bis zu 4000€ zur Verfügung gestellt bekommt, sofern die AStA-Vorsitzende einen Verstoß gegen die Neutralitätspflichten des Senders annimmt oder zumindest in einer Unterstützung des Senders durch den AStA einen unzulässigen Eingriff in die genannten Wahlgrundsätze erkennt?

gez. Felix Käppel (RCDS)



E-Mail GRAS: gras-bochum@systemli.org
E-Mail LiLi: kontakt@lili-rub.de

Bochum, den 26.06.2023

5 An den
Präsidenten des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

und

10 an die
Vorsitzende des 55. Allgemeinen Studierendenausschusses
Hanife Demir

Anfrage an die Vorsitzende des 55. Allgemeinen Studierendenausschusses

Liebe Hanife,

15 liegen dem AStA Tätigkeitsberichte von Personen vor, die in der 54. Legislatur des
Studierendenparlaments über eine Projektstelle angestellt waren?

Wenn ja, welche Tätigkeitsberichte liegen vor?

Wir bitten um Zusendung dieser.

Wenn eine Zusendung nicht möglich ist, bitten wir um eine detaillierte Beantwortung, was der
Inhalt dieser Tätigkeitsberichte ist.

20 Liegen dem AStA Tätigkeitsberichte von Personen vor, die in der 55. Legislatur des
Studierendenparlaments über eine Projektstelle angestellt sind oder angestellt waren?

Wenn ja, welche Tätigkeitsberichte liegen vor?

Wir bitten um Zusendung dieser.

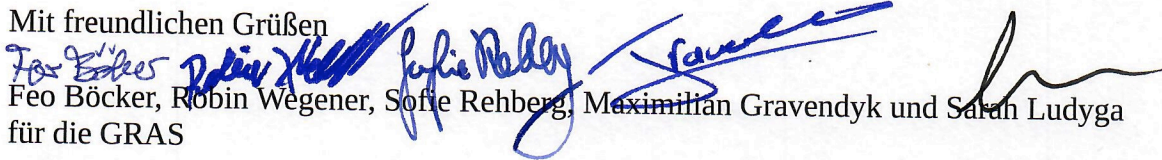
25 Wenn eine Zusendung nicht möglich ist, bitten wir um eine detaillierte Beantwortung, was der
Inhalt dieser Tätigkeitsberichte ist.

Was sind die zentralen Ergebnisse und Schlüsse, die der AStA aus den jeweiligen Tätigkeitsberichten gezogen hat? Mit der Bitte um Aufschlüsselung der Beantwortung für jeden einzelnen Tätigkeitsbericht.

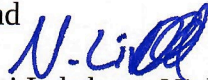
Wir bitten um Beantwortung der Fragen innerhalb von 4 Wochen, spätestens aber zum 24.07.2023.

30

Mit freundlichen Grüßen


Feo Böcker, Robin Wegener, Sofie Rehberg, Maximilian Gravendyk und Sarah Ludyga
für die GRAS

und


Kai Lahsberg, Nick Linsel und Edyta Wystub
für die Linke Liste

35

AStA der Ruhr-Universität Bochum, 44801 Bochum
an das 55. Studierendenparlament der
Ruhr-Universität Bochum

Ron Agethen

Studierendenhaus SH 0/11
Universitätsstr. 150
44801 Bochum

T 0234 32-26702

F 0234 95 78 99 90

M finanzen@asta-bochum.de

Sprechzeiten

Montag 14:00 bis 18:00 Uhr

asta-bochum.de

19.06.2023

Antrag: Anpassung der Beitragsordnung WiSe 2023/2024

Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier,
sehr geehrtes Präsidium,
sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantragt der Allgemeine Studierendenausschuss nach §44 der Satzung der Studierendenschaft die Anpassung der Beitragsordnung für die nächstmögliche Sitzung des Studierendenparlaments der Ruhr-Universität Bochum.

Mit freundlichen Grüßen
Ron Agethen

Neununddreißigste Änderung der Sozialbeitragsordnung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum
vom **XX.XX.2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13.04.2023 (AB Nr. 1546) hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Sozialbeitragsordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (AB Nr. 905), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 20. Januar 2022 (AB Nr. 1540), wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag wird ab dem **Wintersemester 2023/24** auf **242,50 Euro** festgesetzt und ist für die folgenden Zwecke bestimmt:

- a) 220,02 Euro für das Semesterticket
- b) **19,98 Euro** für die Studierendenschaft
- c) 1,50 Euro für die Nutzung des Fahrradverleihsystems der nextbike GmbH
- d) 1 Euro für die Nutzung des Schauspielhauses Bochum.“

§ 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung durch das Rektorat vom **XX.XX.2023**
Bochum, den **XX.XX.2023**

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Ziffer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW geltend gemacht werden können.

Lesefassung Sozialbeitragsordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 23.II.2011

Zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom **XX.XX.2023** (AB NR. **XXXX**)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), hat das Studierendenparlament an der Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Beträgen

Die Ruhr-Universität Bochum erhebt von ihren studentischen Mitgliedern in jedem Semester einen Betrag zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studierendenschaft an der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 53 HG.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft einschließlich der zeitweilig vom Studium Beurlaubten. Der Anteil „Semesterticket“ wird für die zeitweilig vom Studium Beurlaubten, Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen und Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen, nicht erhoben. Zur Vermeidung von sozialen Härten kann der Betrag entsprechend den Richtlinien des AStA ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

- (1) mit der Einschreibung
- (2) mit der Rückmeldung oder
- (3) mit der Beurlaubung.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß §3 fällig.
- (2) Er ist an die Hochschule zu zahlen. Diese hat die eingehenden Mittel entsprechend den Zweckbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 an die Bedarfsträger weiterzuleiten.

§ 5 Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des Beitrags wird vom Studierendenparlament beschlossen.
- (2) Der Beschluss zu Abs. 1 Satz 1 bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum. Er ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Die Beschlüsse über die Höhe des Beitrages treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

- (4) Der Beitrag wird ab dem Wintersemester 2023/24 auf 242,50 Euro festgesetzt und ist für die folgenden Zwecke bestimmt:
- a) 220,02 Euro für das Semesterticket
 - b) 19,98 Euro für die Studierendenschaft
 - c) 1,50 Euro für die Nutzung des Fahrradverleihsystems der nextbike GmbH
 - d) 1 Euro für die Nutzung des Schauspielhauses Bochum.

§ 6 Haushaltsplan

Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung muss in dem Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung bedarf zu ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung durch das Rektorat am 20.12.2011.

Bochum, den 09.01.2012

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler



Antrag

zur Beschlussfassung an das 55. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum als Dringlichkeitsantrag gemäß § 10 Abs. 1 GO-SP

Antragsteller: Sven Reibert

Liste: NRGi

Antragsdatum: 20. Juni 2023

Eingangsdatum: 20. Juni 2023

Laufende Nr.: SP55-8

Antragstitel:

Antrag auf Aufwandsentschädigung für freiwillig Prüfende

Hiermit beantrage ich, Sven Reibert, das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum möge in seiner

nächsten Sitzung oder Sitzung am 27.06.2023

folgenden Beschluss fassen:

Prüfende des Haushaltsausschusses mögen für Ihre Arbeit bei der Haushaltsprüfung entschädigt werden. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung belaufe sich dabei auf den Anteil von 1500€, welcher dem Anteil der geleisteten Personenstunden an der Zahl 75 entspricht, niemals jedoch mehr als 1500€. Diese Gesamtsumme möge sodann auf alle Teilnehmenden an der Prüfung aufgeteilt werden, je nach individuellem Anteil an den gesamten Personenstunden.

Begründung:

Zur Nachholung der Prüfung versäumter Haushalte wurde beschlossen drei Kassenprüfer:innen zu bestellen. Die drei ausgewählten Kandidaten erwiesen sich jedoch als nicht kooperativ, weshalb die Prüfung nun von Freiwilligen aus den Reihen des Haushaltsausschusses durchgeführt wird.

Da diese nun die Arbeit bezahlter Stellen verrichten, für welche bereits Geld bereitgestellt wurde, ließe sich diese Arbeit mittels einer analogen Aufwandsentschädigung würdigen.

Dies soll

1. Mehr Personen im Haushaltsausschusses motivieren, sich an den Prüfungen zu beteiligen, auch um ein möglich diverses Team prüfen zu lassen,
2. Die Qualität der Prüfungen sicherstellen, da es sich nun nicht mehr um ein rein ehrenamtliches Verhältnis handelt und
3. Ein Zeichen auch für zukünftige SP setzen, dass ein Versäumnis der Prüfungen mehr Arbeit zu einem späteren Zeitpunkt bedeutet, welche kompensiert werden muss.

Die genaue Höhe der Aufwandsentschädigung wurde aus folgenden Gründen gewählt:

1. Es soll maximal der Betrag verteilt werden, welcher unter anderen Umständen den Kassenprüfer:innen zugekommen wäre,
2. Zur Motivation einer detaillierten Prüfung soll zunächst ein "Stundenlohn" gezahlt werden, aber
3. dieser solle nur bis zu einer gewissen zeitlichen Obergrenze gelten, ab welcher ein Abschluss erwartet werden kann.

Aufgrund von Daten aus anderen ASten und unserer ersten Prüfung halten wir es für realistisch eine



Haushaltsprüfung in etwa 75 bis 100 Personenstunden abschließen zu können. Sollte ein Haushalt jedoch weniger Aufwand darstellen, sollte auch nicht die maximale Summe ausgezahlt werden. Um die Arbeit aller Teilnehmenden gerecht zu berücksichtigen und zur aktiven Teilnahme zu motivieren, soll der gesamte Betrag nach Arbeitsstunden aufgeteilt werden.

Die Aufteilung der Entschädigung in Form von Formeln und eine begleitende Zusammenfassung dieses Antrages ist ebenfalls in den Anlagen zu finden.

Begründung der Dringlichkeit:

Dies wurde auf der 3. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 20.06.2023 entschieden und sollte in der selben SP-Sitzung wie der Nachtragshaushaltsplan 23/24 behandelt werden.

Der Antrag enthält folgende Anlagen:

Antrag_Entschaedigung_Kassenpruefer.pdf

Als Aufwandsentschädigung solle den Prüfenden eines Haushaltes anteilig an der Arbeitszeit ein Teil der veranschlagten 1500 EUR insgesamt zu Verfügung stehen. Diese möge dann anteilig nach Arbeitsstunden unter allen Prüfenden aufgeteilt werden.

Seien s_1, \dots, s_n die Stunden Arbeitszeit der n Prüfenden eines Haushaltes. Dann soll eine Aufwandsentschädigung von insgesamt A_{ges} EUR geleistet werden, welche sich nach

$$A_{\text{ges}} := \min \left\{ 1, \frac{\sum_{i=1}^n s_i}{75} \right\} \cdot 1500 \quad (1)$$

berechne. Dies stellt sicher, dass der Maximalbetrag von 1500 EUR nicht überschritten wird, andererseits soll es auch zur Arbeit motivieren, da zunächst stündlich abgerechnet wird. Diese Gesamtsumme werde dann so auf die einzelnen Prüfenden aufgeteilt, dass Person i , welche s_i Arbeitsstunden beigetragen hat, eine Entschädigung von A_i EUR erhalte, wobei

$$A_i := \frac{s_i}{\sum_{j=1}^n s_j} \cdot A_{\text{ges}}. \quad (2)$$

Demnach ist natürlich $\sum_{i=1}^n A_i = A_{\text{ges}}$. Die Aufteilung soll eine gerechte anteilige Entschädigung garantieren und dazu motivieren aktiv an der Prüfung mitzuwirken.



Antrag

zur Beschlussfassung an das 55. Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 9 Abs. 1 GO-SP

Antragsteller: Ron Agethen

Liste: AStA - (NRGi)

Antragsdatum: 19. Juni 2023

Eingangsdatum: 19. Juni 2023

Laufende Nr.: SP55-7

Antragstitel:

2. und 3. Lesung des 1. NHHP 2023/24

Hiermit beantrage ich, Ron Agethen, das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum möge in seiner

nächsten Sitzung

folgenden Beschluss fassen:

Hiermit beantragt der Allgemeine Studierendenausschuss nach §3 Abs.1 Satz 1 der HWVO, §6 Abs. 2 Satz f der Satzung der Studierendenschaft sowie §17 Abs. 1 Satz b der SPGO die zweite sowie dritte Lesung eines Nachtragshaushalts für die nächstmögliche Sitzung des Studierendenparlaments der Ruhr-Universität Bochum.

Begründung:

Auf Grund der Tatsache, dass der Haushaltsausschuss erst am Dienstag (20.06.2023) tagt, sende ich den Nachtragshaushalt für die zweite Lesung erst nach Absprache mit dem Ausschuss und eventuellen Änderungen dem Parlament, frühestens jedoch am Dienstag Abend, zu.

Falls der Ausschuss diesen TOP bereits beantragt hat, bitte ich darum, diesen (meinen) Antrag nicht zu befassen.

Beste Grüße

Ron Agethen

Der Antrag enthält folgende Anlagen:

Dem Antrag wurden keine Anlagen bebefügt.

PROTOKOLL DER 9. SITZUNG DES 55. STUDIERENDENPARLAMENTS

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

	Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Differenz - Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code	
	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024						
Haushaltsübersicht										
1	Finanzverwaltung	416.813,48 €	427.150,00 €	38.000,00 €	43.000,00 €	-10.336,52 €	-5.000,00 €	-5.336,52 €	378.813,48 €	
2	Sozialbeitrag	1.704.180,00 €	1.709.100,00 €	81.000,00 €	81.000,00 €	-4.920,00 €	0,00 €	-4.920,00 €	1.623.180,00 €	
3	Semesterticket	22.439.511,95 €	22.439.511,95 €	22.439.511,95 €	22.439.511,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
4	Weggefallen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
5	Dienstleistungen	2.000,00 €	2.000,00 €	34.650,00 €	34.650,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-32.650,00 €	
6	Personal	4.765,62 €	10.750,00 €	540.131,67 €	522.851,67 €	-5.984,38 €	17.280,00 €	-23.264,38 €	-535.366,05 €	
7	Aufwandsentschädigungen	0,00 €	0,00 €	407.091,67 €	414.858,34 €	0,00 €	-7.766,67 €	7.766,67 €	-407.091,67 €	
8	Sachaufwände	0,00 €	0,00 €	168.113,53 €	184.628,40 €	0,00 €	-16.514,87 €	16.514,87 €	-168.113,53 €	
9	Zuweisungen an Fachschaften und Wohnheime	0,00 €	0,00 €	287.025,01 €	287.025,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-287.025,01 €	
10	Veranstaltungen der Studierendenschaft	18.000,00 €	34.000,00 €	155.100,00 €	172.661,07 €	-16.000,00 €	-17.561,07 €	1.561,07 €	-137.100,00 €	
11	Wirtschaftsbetriebe	161.000,00 €	161.000,00 €	468.321,67 €	472.216,67 €	0,00 €	-3.895,00 €	3.895,00 €	-307.321,67 €	
12	Sozialleistungen	30.300,00 €	30.000,00 €	157.625,55 €	162.825,55 €	300,00 €	-5.200,00 €	5.500,00 €	-127.325,55 €	
	Summe:	24.776.571,05 €	24.813.511,95 €	24.776.571,05 €	24.815.228,66 €	-36.940,90 €	-38.657,61 €	1.716,71 €	0,00 €	

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

	Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Differenz - Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code	
	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024						
1	Finanzverwaltung	416.813,48 €	427.150,00 €	38.000,00 €	43.000,00 €	-10.336,52 €	-5.000,00 €	-5.336,52 €	378.813,48 €	
	11 Überschuss	386.163,48 €	394.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.836,52 €	0,00 €	-7.836,52 €	386.163,48 €	
	1 Überschuss	386.163,48 €	394.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.836,52 €	0,00 €	-7.836,52 €	386.163,48 €	011010
	2 Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	011020
	12 Kontoführung	150,00 €	150,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.850,00 €	
	1 Zinsen	150,00 €	150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150,00 €	012010
	2 Gebühren	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	012020
	13 Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Betriebsmittelrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	013010
	2 sonstige Rückstellung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	013020
	3 Rückstellung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	013030
	14 Steuern und Gebühren	0,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	7.500,00 €	-2.500,00 €	-5.000,00 €	2.500,00 €	-2.500,00 €	
	1 Steuern	0,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	7.500,00 €	-2.500,00 €	-5.000,00 €	2.500,00 €	-2.500,00 €	014010
	2 Gebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	014020
	15 Pfandkasse	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Schlüsselpfand	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	015010
	2 Sonstiges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	015020
	16 Spenden und Sponsoring	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Spenden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	016010
	2 Sponsoring	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	016020
	17 Sonstiges	29.000,00 €	29.000,00 €	29.000,00 €	29.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
*2	1 Sonstiges	29.000,00 €	29.000,00 €	29.000,00 €	29.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	017010
	2 Saldo-Vortrag des abgerechneten AstA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	017020

PROTOKOLL DER 9. SITZUNG DES 55. STUDIERENDENPARLAMENTS

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Differenz - Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024					
2	Sozialbeitrag	1.704.180,00 €	1.709.100,00 €	81.000,00 €	81.000,00 €	-4.920,00 €	0,00 €	-4.920,00 €	1.623.180,00 €	
	21 Sozialbeitrag	1.623.180,00 €	1.628.100,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.920,00 €	0,00 €	-4.920,00 €	1.623.180,00 €	
	1 Sozialbeitrag	1.623.180,00 €	1.628.100,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.920,00 €	0,00 €	-4.920,00 €	1.623.180,00 €	021010
	22 Zweckgebundener Beitrag	81.000,00 €	81.000,00 €	81.000,00 €	81.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Schauspielhaus Bochum	81.000,00 €	81.000,00 €	81.000,00 €	81.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	022010
	2 Rückstellung Schauspielhaus Bochum	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	022020

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Differenz - Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024					
3	Semesterticket	22.439.511,95 €	22.439.511,95 €	22.439.511,95 €	22.439.511,95 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	31 Wintersemester (März)	0,00 €	0,00 €	2.800.564,15 €	4.456.467,92 €	0,00 €	-1.655.903,77 €	1.655.903,77 €	-2.800.564,15 €	
	1 Einnahmen/Ausgaben	0,00 €	0,00 €	2.790.198,25 €	4.456.467,92 €	0,00 €	-1.666.269,67 €	1.666.269,67 €	-2.790.198,25 €	031010
	2 Erstattungen	0,00 €	0,00 €	10.365,90 €	0,00 €	0,00 €	10.365,90 €	-10.365,90 €	-10.365,90 €	031020
	32 Sommersemester (Laufend)	8.800.800,00 €	8.800.800,00 €	8.800.800,00 €	8.800.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Einnahmen/Ausgaben	8.800.800,00 €	8.800.800,00 €	8.800.800,00 €	8.800.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	032010
	2 Erstattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	032020
	33 Wintersemester (anlaufend)	9.020.820,00 €	9.020.820,00 €	7.517.350,00 €	7.517.350,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.503.470,00 €	
	1 Einnahmen/Ausgaben	9.020.820,00 €	9.020.820,00 €	7.517.350,00 €	7.517.350,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.503.470,00 €	033010
	2 Erstattungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	033020
	34 Finanzverwaltung des Semestertickets	4.456.467,92 €	4.456.467,92 €	3.159.373,77 €	1.503.470,00 €	0,00 €	1.655.903,77 €	-1.655.903,77 €	1.297.094,15 €	
	1 Überschuss	4.456.467,92 €	4.456.467,92 €	1.655.903,77 €	0,00 €	0,00 €	1.655.903,77 €	-1.655.903,77 €	2.800.564,15 €	034010
	2 Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	034020
	3 Saldo-Vortrag des abgerechneten AstA	0,00 €	0,00 €	1.503.470,00 €	1.503.470,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.503.470,00 €	034030
	35 Erweiterter Mobilitätsbeitrag für metropolradruhr	161.424,03 €	161.424,03 €	161.424,03 €	161.424,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Erweiterter Mobilitätsbeitrag für metropolradruhr	121.500,00 €	121.500,00 €	121.500,00 €	121.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	035010
	2 Überschuss metropolradruhr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	035020
	3 Saldo-Vortrag des abgerechneten AstA	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	035030
	4 Rückstellung metropolradruhr	39.924,03 €	39.924,03 €	39.924,03 €	39.924,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	035040

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Differenz - Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024					
4	Weggefallen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Differenz - Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024					
5	Dienstleistungen	2.000,00 €	2.000,00 €	34.650,00 €	34.650,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-32.650,00 €	
	53 Beglaubigungen	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	
	1 Einnahmen	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	053010
	54 Beratungsangebote	0,00 €	0,00 €	22.500,00 €	22.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-22.500,00 €	
	1 Rechtsberatung	0,00 €	0,00 €	22.500,00 €	22.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-22.500,00 €	054020
	55 Stadtbücherei Bochum	0,00 €	0,00 €	12.150,00 €	12.150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-12.150,00 €	
	1 Stadtbücherei Bochum	0,00 €	0,00 €	12.150,00 €	12.150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-12.150,00 €	054030

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Differenz - Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024					
6	Personal	4.765,62 €	10.750,00 €	540.131,67 €	522.851,67 €	-5.984,38 €	17.280,00 €	-23.264,38 €	-535.366,05 €	
	61 Büro	0,00 €	0,00 €	381.451,67 €	404.451,67 €	0,00 €	-23.000,00 €	23.000,00 €	-311.381,67 €	
	1 Geschäftsstelle	0,00 €	0,00 €	206.650,00 €	221.650,00 €	0,00 €	-15.000,00 €	15.000,00 €	-206.650,00 €	061010
	2 IT und Design	0,00 €	0,00 €	139.766,67 €	147.766,67 €	0,00 €	-8.000,00 €	8.000,00 €	-139.766,67 €	061020
	3 Nachhaltigkeit	0,00 €	0,00 €	35.035,00 €	35.035,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	35.035,00 €	061030
	62 sonstige Gehälter	1.765,62 €	7.750,00 €	83.320,00 €	39.800,00 €	-5.984,38 €	43.520,00 €	-49.504,38 €	-81.554,38 €	
	1 Projektstellen	1.765,62 €	7.750,00 €	47.320,00 €	33.800,00 €	-5.984,38 €	13.520,00 €	-19.504,38 €	-45.554,38 €	062010
	2 Lohnsteuer	0,00 €	0,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.000,00 €	062020
	3 Sonstiges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	062030
	*1 4 Inflationsprämie	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	-30.000,00 €	-30.000,00 €	062040
	63 Zusatzrenten aus BAT-Verträgen	0,00 €	0,00 €	2.360,00 €	2.100,00 €	0,00 €	260,00 €	-260,00 €	-2.360,00 €	
	1 Zusatzrenten aus BAT-Verträgen	0,00 €	0,00 €	2.360,00 €	2.100,00 €	0,00 €	260,00 €	-260,00 €	-2.360,00 €	063010
	64 Beraterstellen	3.000,00 €	3.000,00 €	68.000,00 €	71.500,00 €	0,00 €	-3.500,00 €	3.500,00 €	-65.000,00 €	
	1 Personalkosten	0,00 €	0,00 €	68.000,00 €	71.500,00 €	0,00 €	-3.500,00 €	3.500,00 €	-68.000,00 €	064010
	2 Kooperation mit anderen ASten	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	064020
	66 Fortbildungen	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	
	1 Fortbildungen	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	066010

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Differenz - Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024					
7	Aufwandsentschädigungen	0,00 €	0,00 €	407.091,67 €	414.858,34 €	0,00 €	-7.766,67 €	7.766,67 €	-407.091,67 €	
	71 Studierendensparlament	0,00 €	0,00 €	41.370,00 €	47.370,00 €	0,00 €	-6.000,00 €	6.000,00 €	-41.370,00 €	
	1 Sprecher*in	0,00 €	0,00 €	6.760,00 €	6.760,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.760,00 €	071010
	2 stellvertretende*r Sprecher*in	0,00 €	0,00 €	6.760,00 €	6.760,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.760,00 €	071020
	3 Wahlleiter*in	0,00 €	0,00 €	850,00 €	850,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-850,00 €	071030
	4 Wahlausschuss	0,00 €	0,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.500,00 €	071040
	5 Wahlhelfer*innen	0,00 €	0,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-16.000,00 €	071050
	6 Kassenprüfer*innen	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €	10.500,00 €	0,00 €	-6.000,00 €	6.000,00 €	-4.500,00 €	071060
	72 Allgemeiner Studierendenausschuss	0,00 €	0,00 €	169.000,00 €	169.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-169.000,00 €	
	1 Vorsitz und Finanzen	0,00 €	0,00 €	21.160,00 €	26.000,00 €	0,00 €	-4.840,00 €	4.840,00 €	-21.160,00 €	072010
	2 weitere Referate	0,00 €	0,00 €	147.840,00 €	143.000,00 €	0,00 €	4.840,00 €	-4.840,00 €	-147.840,00 €	072020
	73 Fachschaftenvertreterinnenkonferenz und Gremienberatung	0,00 €	0,00 €	27.180,00 €	28.946,67 €	0,00 €	-1.766,67 €	1.766,67 €	-27.180,00 €	
	1 FachschaftenvertreterInnenkonferenz	0,00 €	0,00 €	24.180,00 €	24.180,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-24.180,00 €	073010
	2 Gremienberatung	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	4.766,67 €	0,00 €	-1.766,67 €	1.766,67 €	-3.000,00 €	073020
	74 autonome Referate	0,00 €	0,00 €	88.920,00 €	88.920,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-88.920,00 €	
	1 autonomes AusländerInnenreferat	0,00 €	0,00 €	32.760,00 €	32.760,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-32.760,00 €	074010
	2 autonomes Frauen*Lesbenreferat	0,00 €	0,00 €	18.720,00 €	18.720,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-18.720,00 €	074020
	3 autonomes Schwulenreferat	0,00 €	0,00 €	18.720,00 €	18.720,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-18.720,00 €	074030
	4 autonomes Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen	0,00 €	0,00 €	18.720,00 €	18.720,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-18.720,00 €	074040
	75 sonstige Aufwandsentschädigungen	0,00 €	0,00 €	23.205,00 €	23.205,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.305,00 €	
	1 Sprecher*in der Wohnheimrunde	0,00 €	0,00 €	5.200,00 €	5.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.200,00 €	075010
	2 Studentische Frauenbibliothek "Lieselle"	0,00 €	0,00 €	9.555,00 €	9.555,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-9.555,00 €	075020
	3 Studienkreis Film	0,00 €	0,00 €	8.450,00 €	8.450,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.450,00 €	075030
	76 Sozialabgaben	0,00 €	0,00 €	57.416,67 €	57.416,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-57.416,67 €	
	1 Sozialabgaben	0,00 €	0,00 €	57.416,67 €	57.416,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-57.416,67 €	076010

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Differenz - Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024					
8	Sachaufwände	0,00 €	0,00 €	168.113,53 €	184.628,40 €	0,00 €	-16.514,87 €	16.514,87 €	-168.113,53 €	
	801 Geschäftsbedarf	0,00 €	0,00 €	31.666,67 €	31.666,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-31.666,67 €	
	1 Verbrauchsmaterialien	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-8.000,00 €	080110
	2 Druckmaterial	0,00 €	0,00 €	21.666,67 €	21.666,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-21.666,67 €	080120
	3 Repräsentation	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.000,00 €	080130
	802 Medien	0,00 €	0,00 €	13.812,50 €	13.812,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-13.812,50 €	
	1 Printmedien	0,00 €	0,00 €	812,50 €	812,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-812,50 €	080210
	2 Multimedia	0,00 €	0,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-13.000,00 €	080220
	803 Porto und Telefon	0,00 €	0,00 €	2.979,17 €	2.979,17 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.979,17 €	
	1 Porto dienstlich	0,00 €	0,00 €	812,50 €	812,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-812,50 €	080310
	3 Telefon dienstlich	0,00 €	0,00 €	2.166,67 €	2.166,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.166,67 €	080330
	804 Ausstattung und Geräte	0,00 €	0,00 €	23.028,51 €	23.743,38 €	0,00 €	-714,87 €	714,87 €	-23.028,51 €	
	1 Ausstattung bis 250€	0,00 €	0,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.000,00 €	080410
	2 Ausstattung ab 250€	0,00 €	0,00 €	12.028,51 €	12.743,38 €	0,00 €	-714,87 €	714,87 €	-12.028,51 €	080420
	3 Reparaturen und Unterhalt	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	080430
	805 Gutachten, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0,00 €	0,00 €	11.800,00 €	15.000,00 €	0,00 €	-3.200,00 €	3.200,00 €	-11.800,00 €	
	1 Gutachten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	080510
	2 Anwalts- und Gerichtskosten	0,00 €	0,00 €	11.800,00 €	10.000,00 €	0,00 €	1.800,00 €	-1.800,00 €	-11.800,00 €	080520
	806 Versicherungen	0,00 €	0,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-13.000,00 €	
	1 Versicherungen	0,00 €	0,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-13.000,00 €	080610
	807 Reisekosten	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.000,00 €	
	1 Reisekosten	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.000,00 €	080710
	812 Mitgliedschaft in Verbänden	0,00 €	0,00 €	10.510,00 €	10.510,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.510,00 €	
	1 freier Zusammenschluss von Studentinnenschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	081210
	2 Landes-ASten-Treffen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	081220
	3 Deutscher Rock&Pop Verband	0,00 €	0,00 €	250,00 €	250,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-250,00 €	081230
	4 Gesellschaft der Freunde der Ruhr-Universität Bochum	0,00 €	0,00 €	60,00 €	60,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-60,00 €	081240
	5 Verein zur Förderung studentischer Belange	0,00 €	0,00 €	2.150,00 €	2.150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.150,00 €	081250
	7 Deutscher Akademischer Austauschdienst	0,00 €	0,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-50,00 €	081270
	9 Spielraum e.V.	0,00 €	0,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.500,00 €	081290
	10 Sonstiges	0,00 €	0,00 €	500,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-500,00 €	081300
	813 Wahlen zum Studierendenparlament und Urabstimmungen	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.500,00 €	
	1 Sachaufwände	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.500,00 €	081310
	814 Sachaufwände der autonomen Referate	0,00 €	0,00 €	55.650,01 €	68.250,01 €	0,00 €	-12.600,00 €	12.600,00 €	-55.650,01 €	
	1 autonomes AusländerInnenreferat	0,00 €	0,00 €	21.316,67 €	24.916,67 €	0,00 €	-3.600,00 €	3.600,00 €	-21.316,67 €	081410
	2 autonomes Frauen*Lesbenreferat	0,00 €	0,00 €	15.166,67 €	15.166,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-15.166,67 €	081420
	3 autonomes Schwulenreferat	0,00 €	0,00 €	15.166,67 €	15.166,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-15.166,67 €	081430
	4 autonomes Referat für Menschen mit Behinderungen und sämtlichen Beeinträchtigungen	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	13.000,00 €	0,00 €	-9.000,00 €	9.000,00 €	-4.000,00 €	081440
	815 Sachaufwände des Studierendenparlamentes und der FSVK	0,00 €	0,00 €	2.166,67 €	2.166,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.166,67 €	
	1 Sachaufwände	0,00 €	0,00 €	2.166,67 €	2.166,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.166,67 €	081510

PROTOKOLL DER 9. SITZUNG DES 55. STUDIERENDENPARLAMENTS

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Differenz - Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024					
9	Zuweisungen an Fachschaften und Wohnheime	0,00 €	0,00 €	287.025,01 €	287.025,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-287.025,01 €	
	91 Grundzuweisungen	0,00 €	0,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-70.000,00 €	
	1 Grundzuweisungen	0,00 €	0,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-70.000,00 €	091010
	92 Zuweisungen für Projekte und Sachmittel	0,00 €	0,00 €	111.400,00 €	111.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-111.400,00 €	
	1 Zuschüsse und Veranstaltungen	0,00 €	0,00 €	4.983,33 €	4.983,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.983,33 €	092010
	2 Druckkosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	092020
	3 Projekte	0,00 €	0,00 €	70.416,67 €	70.416,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-70.416,67 €	092030
	4 Sachmittelbedarf	0,00 €	0,00 €	36.000,00 €	36.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-36.000,00 €	092040
	93 Zuweisungen für Reisekosten	0,00 €	0,00 €	93.166,67 €	93.166,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-93.166,67 €	
	1 Reisekosten der Fachschaften	0,00 €	0,00 €	93.166,67 €	93.166,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-93.166,67 €	093010
	94 Wohnheimrunde	0,00 €	0,00 €	5.416,67 €	5.416,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.416,67 €	
	1 Zuschüsse an die Wohnheimrunde	0,00 €	0,00 €	5.416,67 €	5.416,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.416,67 €	094010
	95 Wohnheime	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Zuschüsse zu Wohnheimen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	95010
	96 Steuern und Gebühren (Fachschaften)	0,00 €	0,00 €	7.041,67 €	7.041,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.041,67 €	
	1 Umsatzsteuer der Fachschaften	0,00 €	0,00 €	7.041,67 €	7.041,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.041,67 €	96010

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Differenz - Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024					
10	Veranstaltungen der Studierendenschaft	18.000,00 €	34.000,00 €	155.100,00 €	172.661,07 €	-16.000,00 €	-17.561,07 €	1.561,07 €	-137.100,00 €	
	101 Veranstaltungen	16.000,00 €	34.000,00 €	71.500,00 €	90.061,07 €	-18.000,00 €	-18.561,07 €	561,07 €	-55.500,00 €	
	2 Sommerfest	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €	-25.000,00 €	-25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	101020
	3 Förderung des Interkulturellen Zusammenlebens auf dem Campus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	101030
	4 Interkulturelles Abendessen	11.000,00 €	4.000,00 €	16.000,00 €	8.000,00 €	7.000,00 €	8.000,00 €	-1.000,00 €	-5.000,00 €	101040
	5 sonstige Veranstaltungen der Studierendenschaft	5.000,00 €	5.000,00 €	47.000,00 €	47.061,07 €	0,00 €	-61,07 €	61,07 €	-42.000,00 €	101050
	6 Nutzungsrechte	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	101060
	7 Fahrradwerkstatt & Repair-Cafe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	101070
	8 RUB bekennt Farbe	0,00 €	0,00 €	3.500,00 €	5.000,00 €	0,00 €	-1.500,00 €	1.500,00 €	-3.500,00 €	101080
	102 Zuschüsse zu Vereinigungen und Initiativen	2.000,00 €	0,00 €	83.600,00 €	82.600,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	-81.600,00 €	
	1 sonstige Initiativen	2.000,00 €	0,00 €	42.000,00 €	40.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	-40.000,00 €	102010
	2 ctDasradio	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.000,00 €	102020
	3 Studienkreis Film	0,00 €	0,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-12.000,00 €	102030
	4 Bochumer Uni-Zwerge e.V.	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.000,00 €	102040
	5 Zeitzeug-Festival	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-8.000,00 €	102050
	6 Studentische Frauenbibliothek "Lieselle"	0,00 €	0,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.500,00 €	102060
	k.w 7 Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studierender an Bochumer Hochschulen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €	0,00 €	-1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	102070
	8 Islamische Studierendenvereinigung	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.000,00 €	102080
	9 RUB Motorsport	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.500,00 €	102090
	14 RUB Studigarten	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-2.000,00 €	102140
	15 Erasmus Student Network	0,00 €	0,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-1.600,00 €	102150

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Differenz - Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024					
11	Wirtschaftsbetriebe	161.000,00 €	161.000,00 €	468.321,67 €	472.216,67 €	0,00 €	-3.895,00 €	3.895,00 €	-307.321,67 €	
	111 KulturCafe	120.000,00 €	120.000,00 €	261.983,34 €	261.983,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-141.983,34 €	
	1 Umsatzerlöse	120.000,00 €	120.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	120.000,00 €	111010
	2 Materialaufwand	0,00 €	0,00 €	32.500,00 €	32.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-32.500,00 €	111020
	3 Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	197.816,67 €	197.816,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-197.816,67 €	111030
	4 sonstige betriebliche Aufwände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	111040
	5 Steuern	0,00 €	0,00 €	21.666,67 €	21.666,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-21.666,67 €	111050
	6 Investitionen	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-10.000,00 €	111060
	112 Druckerei	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	1 Umsatzerlöse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112010
	2 Materialaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112020
	3 Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112030
	4 sonstige betriebliche Aufwände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112040
	5 Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112050
	6 Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112060
	7 Miete und Pauschalen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	112070
	113 Fahrradwerkstatt & Repaircafe	10.000,00 €	10.000,00 €	83.846,67 €	87.741,67 €	0,00 €	-3.895,00 €	3.895,00 €	-73.846,67 €	
	1 Umsatzerlöse	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	113010
	2 Materialaufwand	0,00 €	0,00 €	8.666,67 €	8.666,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-8.666,67 €	113020
	3 Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	71.180,00 €	75.075,00 €	0,00 €	-3.895,00 €	3.895,00 €	-71.180,00 €	113030
	4 sonstige betriebliche Aufwände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	113040
	5 Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	113050
	6 Investitionen	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-4.000,00 €	113060
	114 Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung	1.000,00 €	1.000,00 €	66.916,66 €	66.916,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-65.916,66 €	
	1 Umsatzerlöse	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.000,00 €	114010
	2 Materialaufwand	0,00 €	0,00 €	7.583,33 €	7.583,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.583,33 €	114020
	3 Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	56.333,33 €	56.333,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-56.333,33 €	114030
	4 sonstige betriebliche Aufwände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	114040
	5 Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	114050
	6 Investitionen	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.000,00 €	114060
	115 AStA-Tanzkurse	30.000,00 €	30.000,00 €	55.575,00 €	55.575,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-25.575,00 €	
	1 Umsatzerlöse	30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €	115010
	2 Materialaufwand	0,00 €	0,00 €	9.750,00 €	9.750,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-9.750,00 €	115020
	3 Personalaufwand	0,00 €	0,00 €	39.325,00 €	39.325,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-39.325,00 €	115030
	4 sonstige betriebliche Aufwände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	115040
	5 Steuern	0,00 €	0,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.500,00 €	115050
	6 Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	115060

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

		Einnahmen		Ausgaben		Differenz Einnahmen Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Ausgaben Ansatz 2023/2024 II - Ansatz 2023/2024	Differenz Einnahmen- Ausgaben- Differenz	Saldo Differenz Einnahmen (aktuell) - Ausgaben (aktuell)	Code
		Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024	Ansatz 2023/2024 II	Ansatz 2023/2024					
12	Sozialleistungen	30.300,00 €	30.000,00 €	157.625,55 €	162.825,55 €	300,00 €	-5.200,00 €	5.500,00 €	-82.174,45 €	
	121 Mensafreitische	300,00 €	0,00 €	10.000,00 €	15.200,00 €	300,00 €	-5.200,00 €	5.500,00 €	-9.700,00 €	
	1 Mensafreitische	300,00 €	0,00 €	10.000,00 €	15.200,00 €	300,00 €	-5.200,00 €	5.500,00 €	-9.700,00 €	121010
	122 Sozialfonds	30.000,00 €	30.000,00 €	92.575,55 €	92.575,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-17.424,45 €	
	1 Sozialfonds	30.000,00 €	30.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-40.000,00 €	122010
	2 Laptopverleih	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	122020
*3	3 Ukrainehilfe	0,00 €	0,00 €	22.575,55 €	22.575,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	22.575,55 €	-22575,6
	123 Ausländerinnenhilfsfonds	0,00 €	0,00 €	42.900,00 €	42.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-42.900,00 €	
	1 Ausländerinnenhilfsfonds	0,00 €	0,00 €	42.900,00 €	42.900,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-42.900,00 €	123010
	124 Rechtsschutz für Studierende	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	
	1 Rechtsschutz für Studierende	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	124010
	126 Notfall-Hilfsfonds	0,00 €	0,00 €	7.150,00 €	7.150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.150,00 €	
	1 Notfall-Hilfsfonds	0,00 €	0,00 €	7.150,00 €	7.150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.150,00 €	126010

Nachtrags-Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 2023/2024

Kommentierung

*1 | Tarifierpassung mit Inflationsausgleich

*2 | 25.000€ Zweckgebunden einmalig durch Förderung für Lastenräder

*3 | Zweckgebunden für Ukrainehilfe

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An das Präsidium und
die Mitglieder des 55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Vorsitzender des Haushaltsausschusses**
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Sven Reibert
haushaltsausschuss@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

21. Juni 2023

Votum des Haushaltsausschusses zum Entwurf des Nachtragshaushalts der Studierendenschaft der RUB für das Haushaltsjahr 23/24

Im Rahmen seiner Pflichten gemäß §§ 6 Abs. 1 lit. f, 16 Abs. 2, 3 der Satzung und § 30 Abs. 1 GOSP hat der Haushaltsausschuss zwecks § 23 Abs. 1 GO-SP den Entwurf des Nachtragshaushalts der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr 23/24 geprüft. Der Ausschuss gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

- Wir sehen die Anforderungen von §12 HWVO – NRW als weiterhin erfüllt an. Somit wurden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach §2 HWVO - NRW beachtet.
- Aus der Aufteilung der Titel ist die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft klar erkennbar. Der Ausschuss bewertet die Höhe der Ansätze zu Einnahmen und Ausgaben als zweckmäßig und realistisch.
- Der Haushalt ist ausgeglichen und die einzelnen Titel lassen weitestgehend Rückschluss auf die Verwendung der Gelder zu. Damit erfüllt der Haushalt die Grundsätze von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit.

Das Votum wurde mit folgendem Ergebnis angenommen:

4 Stimmen JA, 0 Stimmen NEIN, 0 Stimmen ENTHALTUNG

Der Haushaltsausschuss merkt außerdem die gute Kooperation mit dem Finanzreferenten positiv an. Gemäß der Abstimmung hat der Haushaltsausschuss entschieden, den Haushalt dem Studierendenparlament wiedervorzulegen und die Annahme zu empfehlen.

**Änderungsantrag zur Beschlussfassung an das
55. Studierendenparlament der Ruhr-Universität
Bochum**



Antragsteller: Kai Lahsberg, Nick Linsel, Matthias Mehnert

Liste: Linke Liste

Antragsdatum: 22. Juni 2023

Antragstitel: Änderungsantrag am Nachtragshaushaltsplan 2023-2024

Hiermit beantrage ich, Kai Lahsberg, das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum möge in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgenden Beschluss fassen:

Änderungsantrag am Nachtragshaushaltsplan 2023/24

Ändere die Titel 6 62 1 und 7 72 2 wie folgt:

Ändere den Titel 6 62 1 von 47.320€ auf 50.520€

Ändere den Titel 7 72 2 von 147.840€ auf 144.640€

Begründung:

Mit den oben beschriebenen Änderungen am Nachtragshaushaltsplan sollen die finanziellen Rahmenbedingungen für die Einrichtung zweier Projektstellen im AStA geschaffen werden. Diese sollen sich um die organisatorische und planerische Unterstützung der TV-Stud-Kampagne an der RUB drehen.

Wünschenswert wäre eine unverzügliche Besetzung der Stellen durch den AStA. Deadline für die Besetzung könnte der 01.08.2023 sein, die Stellen sollen befristet bis zum Abschluss der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst des Landes NRW ausgeschrieben werden. Sie enden in dem Monat, in dem der Abschluss der Verhandlungen erreicht wurde. Die Bewerbungsfrist soll in Einklang mit der hier genannten Frist zur Besetzung festgelegt werden.

Seit Februar organisiert sich, bundesweit und ebenso an der RUB, eine gewerkschaftliche Bewegung aus studentischen Hilfskräften und solidarischen Studierenden. Diese Bewegung wird momentan auf den Schultern weniger Menschen getragen und benötigt deswegen Entlastung. Die Entlastung der Ehrenamtler*innen stellt eine wichtige Voraussetzung dar, wenn bis Oktober niemand ausbrennen und andererseits die TV-Stud Bewegung in NRW erfolgreich sein soll.

Auf der vorletzten Sitzung des Studierendenparlaments haben sich die Parlamentarier*innen mit den Forderungen der TV-Stud Bewegung solidarisiert. Solidarität bedeutet hier einerseits, sich für die gerechte Bezahlung und Mitbestimmung von studentischen Hilfskräften in den Fakultäten auszusprechen, andererseits aber auch die ehrenamtliche Arbeit in der selbstverwalteten Studierendenschaft zu entlohnen und unter guten Arbeitsbedingungen stattfinden zu lassen. Dies ist besonders wichtig, weil wir als selbstverwaltete Studierendenschaft selbstbestimmt die Arbeitsbedingungen gestalten und somit Vorbild sein können.

Die Projektstellen könnten die meisten Verwaltungsaufgaben übernehmen, die momentan ehrenamtlich getragen werden. Mit dieser Unterstützung könnte sich die Bewegung auf die wichtige Arbeit der 1-zu-1-Gespräche konzentrieren. 1-zu-1-Gespräche sind das Hauptmittel, mit welchem die TV-Stud-Bewegung momentan Menschen an der Universität von ihren Anliegen überzeugt und aktive Menschen für einen Arbeitskampf findet.

Die Hauptaufgabe der Stellen wird darin bestehen, bis Oktober die Bewegung zu unterstützen, aktive Menschen zu finden und ab Oktober organisatorisch in der Universität als Ansprechpartner*innen für die Gewerkschaften und die Studierendenschaft im Arbeitskampf zu unterstützen. Konkret umfassen diese Aufgaben: Raumbuchungen, Verfassen von E-Mails, Betreuung des Moodlekurses TV-Stud, interne Kommunikation (Telegram, Moodle, E-Mail), Funktion als externe Ansprechpartner*in.

Vorschlag zur Stellenausschreibung:

Referent*innenstellen (m/w/d) für die Durchsetzung eines Tarifvertrages für studentische Beschäftigte vom 01.08.2023 bis zum Ende der Tarifverhandlungen.

Seit Februar organisiert sich, bundesweit und ebenso an der RUB, eine gewerkschaftliche Bewegung aus studentischen Hilfskräften und solidarischen Studierenden. Für diese sucht der Asta Mitarbeitende für zwei Projektstellen, die folgende Verwaltungsaufgaben innerhalb der TV-Stud Bewegung übernehmen sollen:

- Raumbuchungen
- Verfassen von E-Mails
- Betreuung des Moodlekurses TV-Stud
- interne Kommunikation (Telegram, Moodle, E-Mail)
- Funktion als externe*r Ansprechpartner*in
- Kommunikation mit den studentischen Gremien, weiteren Hochschulgremien und den studentischen Gruppen der Gewerkschaften bezüglich des Arbeitskampfes

Gesucht wird eine Person, die sich bereits mit der TV-Stud-Bewegung und Gewerkschaften auskennt. Des Weiteren sind Kommunikationsfähigkeiten dringend notwendig.



E-Mail: gras-bochum@systemli.org

Bochum, den 26.06.2023

5 An den
Präsidenten des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

Antrag in der 9. Sitzung des 55. Studierendenparlaments

Liebe Parlamentarier*innen,

das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Änderungsantrag Transparenz am Nachtrags-Haushaltsplan 2023-2024:

10 Ändere den Titel 072020 wie folgt:

Ändere den Titel 072020 von 147.840,00€ auf 0,00€

Ergänze die Titel 072030, 072040, 072050, 072060, 072070, 072080, 072090 und 072100 wie folgt:

15 Ergänze den Titel 072030 „Referat für Service und Öffentlichkeitsarbeit“ mit 19.840,00€
Ergänze den Titel 072040 „Referat für Hochschul-, Bildungs- und Sozialpolitik“ mit 18.000,00€
Ergänze den Titel 072050 „Referat für Politische Bildung“ mit 25.000,00€
Ergänze den Titel 072060 „Referat für Mobilität, Ökologie und Infrastrukturu“ mit 22.000,00€
20 Ergänze den Titel 072070 „Referat für Sicherheit, Sport und Gesundheit“ mit 20.000,00€
Ergänze den Titel 072080 „Referat für E-Sport“ mit 8.000,00€
Ergänze den Titel 072090 „Kultur und Internationalismus“ mit 20.000,00€
Ergänze den Titel 072100 „Referat für Logistik“ mit 15.000,00€

Begründung:

25 Die Aufschlüsselung der Aufwandsentschädigungen nach den Referaten spiegelt nur die Realität wieder, die bisher in der Form nicht einsehbar war. Die Aufteilung des großen Topf in 8 kleinere würde den Studierenden einen Überblick geben wofür gute 140.000€ ihrer Semesterbeiträge ausgegeben werden und die BlackBox wäre transparenter gestaltet.

Eine weitere Begründung erfolgte mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

30 Feo Böcker, Sofie Rehberg, Robin Wegener, Maximilian Gravendyk und Sarah Ludyga



E-Mail: gras-bochum@systemli.org

Bochum, den 26.06.2023

5 An den
Präsidenten des 55. Studierendenparlaments
Patrick Walkowiak

Antrag in der 9. Sitzung des 55. Studierendenparlaments

Liebe Parlamentarier*innen,

das Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

Änderungsantrag LAT Unterstützen am Nachtrags-Haushaltsplan 2023-2024:

10 Ändere die Titel 072020 und 081220 wie folgt:

Ändere den Titel 072020 von 147.840,00€ auf 144.840€

Ändere den Titel 081220 von 0,00€ auf 3.000,00€

Begründung:

15 Für die Mitgliedschaft im LandesAstenTreffen soll das Studierendenparlament die Grundlagen im Haushalt schaffen, dass der AStA seine assoziierte Mitgliedschaft zu einer eingetretenen Mitgliedschaft ändern kann (siehe [LAT Satzung](#)).

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
Feo Böcker, Sofie Rehberg, Robin Wegener, Maximilian Gravendyk und Sarah Ludyga

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder des
55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Sprecher des Studierendenparlaments**
Gebäude SH 0/17
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
Telefon +49 152 22593996
sprecher@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

19. Juni 2023

Antrag auf Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit beantrage ich die Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität entsprechend dem anliegenden Entwurf der Neufassung der Wahlordnung.

Antragsbegründung:

Die Wahlordnung des Studierendenparlaments bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Neben einer Konsolidierung und Vereinfachung der Verfahrensregeln, wurde Reformen betreffend die Wahl des SHK-Rates vorgenommen werden. Zudem soll die Struktur der Wahlordnung klarer gegliedert werden, weshalb den einzelnen Regelungsgegenständen eigene Kapitel gewidmet werden sollen.

In dem Entwurf wurden Eingebungen des Wahlausschusses zur Neufassung der Wahlordnung berücksichtigt.

Bemerkungen:

Bedauerlicherweise ist es mir bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht gelungen die Kapitel betreffend die Wahl des AStA und Urabstimmungen fertigzustellen, weshalb ich sie aus dem Entwurf der Neufassung gänzlich herausgenommen habe. Ich bemühe mich entsprechende ausgearbeitete Vorschläge schnellstmöglich nachzureichen. Soweit es die Wahl des AStA betrifft, ist die Abwesenheit der Regelungen jedoch unschädlich, da die Satzung bereits hinreichende Regelungen trifft.

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Studierendenparlament

An die Mitglieder des
55. Studierendenparlaments
der Ruhr-Universität Bochum

**Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

**Studierendenparlament
Sprecher des Studierendenparlaments**
Gebäude SH 0/17
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Patrick Walkowiak
Telefon +49 152 22593996
sprecher@stupa-bochum.de
www.stupa-bochum.de

27. Juni 2023

Änderungsantrag zur Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

hiermit beantrage ich den Antrag auf Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität von Patrick Walkowiak entsprechend dem anliegenden Entwurf zu ändern.

Antragsbegründung:

Der Änderungsantrag beinhaltet kleinere Korrekturen an den Regelungen zur Wahl des SP und des SHK-Rates, sowie die erforderlichen Regelungen zur Wahl des AStA und zu Urabstimmungen.

Bemerkungen:

Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Neufassung der Wahlordnung sind farblich hinterlegt. In allen Fällen soll die Fassung des Änderungsantrags maßgeblich sein.

Herzliche Grüße,

Patrick Walkowiak

**Wahlordnung
der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom XX.XX.2023**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13.04.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1546) hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Wahlordnung der Studierendenschaft wie folgt neu gefasst:

Kapitel I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 51 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament (SP) und zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Darüber hinaus regelt sie gemäß § 39 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft (Satzung) das Nähere zur Wahl des Rats der Studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat) und gemäß § 41 Abs. 6 der Satzung das Nähere zu Urabstimmungen.

Kapitel II. Wahl zum Studierendenparlament

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Der Termin für den ersten Wahltag ist mit der Konstituierung des SP festzulegen.

§ 3 Wahlsystem

- (1) Bei der Wahl zum SP bildet die Studierendenschaft einen Wahlkreis.
- (2) Gewählt wird nach Wahllisten, welche aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidatinnen.
- (3) Jede Wählerin hat eine Stimme, welche sie für eine Kandidatin einer Wahlliste abgeben kann.
- (4) Die Stimmen, welche auf die Kandidatinnen einer Wahlliste entfallen, werden zu einem Listenergebnis der Wahlliste zusammengezählt. Die Zuteilung der Sitze auf die Wahllisten erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers entsprechend ihrem Listenergebnis. Die Zuteilung der Sitze der Wahllisten auf die Kandidatinnen erfolgt in absteigender Reihenfolge der von den einzelnen Kandidatinnen erreichten Stimmenzahlen.
- (6) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen derselben Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Wahlliste über den Einzug ins SP. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 27. Tage vor dem ersten Wahltag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin.
- (2) Das SP wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen gemäß § 13 der Satzung. Die ordentlichen Ausschussmitglieder wählen gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Wahlleiterin) und eine stellvertretende Vorsitzende (Stellvertretende Wahlleiterin). Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahl freiwilliger Wahlhelferinnen bedienen.
- (3) Kandidatinnen für die Wahl zum SP können weder dem Wahlausschuss angehören noch Wahlhelferinnen sein.
- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Ausschussmitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Wahlleiterin sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (6) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt der Wahlleiterin. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlleiterin entscheidet der Wahlausschuss.

§ 6 Wählerinnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das Familienname, Vorname, Matrikelnummer und die bei Einschreibung gewählte Fakultät der Wahlberechtigten enthält. Auf Antrag der Wahlleiterin erstellt die Hochschulverwaltung dieses Wählerinnenverzeichnis. Der Antrag ist bis zum 32. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Hochschulverwaltung zu stellen.
- (2) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerinnenverzeichnis geführt werden.
- (3) Bei der Aufstellung des Wählerinnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (4) Auf Anfrage in Textform erhalten Wahlberechtigte die Möglichkeit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zur eigenen Person zu überprüfen. Die Anfrage ist spätestens am 17. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen und durch die Wahlleiterin unverzüglich zu bearbeiten. Die Einsicht ist bis zum Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zu ermöglichen.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses können beim Wahlausschuss oder der Wahlleiterin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge schriftlich erklärt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag.
- (5) Der Wahlausschuss kann das Wählerinnenverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 7 Digitales Wählerinnenverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss kann anstelle eines gedruckten Wählerinnenverzeichnisses ein zentral geführtes Wählerinnenverzeichnis sowie Endgeräte für den sicheren Zugriff auf dieses bereitstellen.

(2) Die hierfür eingesetzten Server und die verwendete Software sowie Endgeräte müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden:

1. Es muss sichergestellt sein, dass jede Stimmabgabe erfasst wird und eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

2. Aus der Registrierung der Stimmabgabe darf, ohne Kenntnis weiterer Informationen, kein Rückschluss auf die Reihenfolge möglich sein, in der Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben haben.

3. Der Zeitpunkt der Stimmerfassung ist mindestens auf den Vormittag bzw. Nachmittag eines Tages zu verallgemeinern.

4. Die Daten sind zu jedem Zeitpunkt, zu dem ein Zugriff erfolgen kann, konsistent, Fehlerfälle müssen sicher erkennbar sein. Ein Datenverlust durch Systemabstürze ist zu verhindern.

Für höchstens 10% der Wählenden darf überdies für statistische Zwecke neben der Urne, an der gewählt wurde, erfasst werden, welcher Urne die Wählerin bei einer urnengebundenen Wahl zugeordnet gewesen wäre.

(3) Genaue technische Anforderungen werden durch das Studierendenparlament in Form einer Anlage zu dieser Wahlordnung festgelegt und veröffentlicht. Das SP kann dem Wahlausschuss ermöglichen, restriktivere Anforderungen zu stellen.

(4) Die Software sowie die Konfiguration der Systeme sind auf Anfrage allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich die während der Wahldurchführung verwendeten Zugangsdaten und Schlüsselmaterial.

(5) Zudem sind auf Anfrage ein Wählerinnenverzeichnis mit Testdaten sowie die Daten des Wahlverlaufs bereitzustellen. Sofern für die Bereitstellung der Daten des Wahlverlaufs die Bereitstellung des Wählerinnenverzeichnisses erforderlich ist, sind aus diesem alle personenbezogenen Daten zu entfernen und die Matrikelnummern mittels eines nicht umkehrbaren und nicht reproduzierbaren Verfahrens durch jeweils eindeutige Kennungen zu ersetzen.

§ 8 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin macht die Wahl spätestens am 33. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;

2. die Wahltag;

3. Ort und Zeitraum der Stimmabgabe;

4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;

5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;

6. eine Darstellung des Wahlsystems;

7. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerinnenverzeichnis geführt wird;

8. einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Überprüfung des Wählerinnenverzeichnis, sowie die Möglichkeit, Einspruch gegen das Verzeichnis zu erheben, und die hierbei geltenden Formen und Fristen;
 9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierbei geltenden Fristen;
 10. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die hierbei geltenden Formen und Fristen;
 11. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.
- (3) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung soll vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, oder in der Nähe der Urne angebracht werden. Dem Abdruck soll ein Stimmzettel als Muster beigelegt werden.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens am 19. Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss kann die Einreichungsfrist durch Festlegung einer Uhrzeit konkretisieren. Die Einreichung erfolgt in Textform mittels elektronischer Übermittlung. Das Original ist unverzüglich innerhalb einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist nachzureichen.
- (2) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Matrikelnummern und RUB-E-Mail-Adressen der Kandidatinnen enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Sofern der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin enthält, muss er eine festgelegte Reihenfolge der Kandidatinnen enthalten. Darüber hinaus ist eine Bezeichnung der Wahlliste und eine Kontaktperson anzugeben. Sofern keine Kontaktperson angegeben ist, gilt die erstplatzierte Kandidatin als Kontaktperson.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 40 Wahlberechtigten unter Angabe der Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern schriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Kandidatur gilt gleichzeitig als Unterzeichnung des Wahlvorschlags gemäß Satz 1.
- (4) Die Liste der Unterzeichnerinnen und der Kandidatinnen sind dem in elektronischer Form eingereichten Wahlvorschlag in einem allgemein üblichen und für den Zweck geeigneten tabellenbasierten Dateiformat beizufügen. Der Wahlausschuss kann hierfür Vorlagen in einem allgemein üblichen und für den Zweck geeigneten freien Dateiformat bereitstellen und deren Verwendung vorschreiben.
- (5) Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Liegen mehrere Erklärungen für verschiedene Wahlvorschläge vor, so ist die Kandidatin von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Liegen mehrere Unterschriften für verschiedene Listen vor, so sind diese von allen Listen zu streichen.
- (6) Sofern die im Wahlvorschlag angegebenen Daten zur Person einer Kandidatin oder Unterstützerin von den Daten im Wählerinnenverzeichnis abweichen, können die Abweichungen im Rahmen der Frist zur Mängelbeseitigung gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 rückwirkend als Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 geltend gemacht werden.
- (7) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach Abs. 1 eingereicht wurden, sind vom Wahlausschuss nach Ablauf der Frist unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie unter Angabe von Gründen unverzüglich an die Kontaktperson des Wahlvorschlags zurückzusenden. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(8) Werden Mängel an einem Wahlvorschlag nicht oder nicht fristgerecht beseitigt, so ist dieser Wahlvorschlag insoweit ungültig. Das Gleiche gilt, sofern die Frist für die Nachreichung des Wahlvorschlags im Original gemäß Abs. 1 Satz 3 versäumt wurde. Die Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags gemäß Satz 1 und 2 trifft die Wahlleiterin.

(9) Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses oder der Wahlleiterin ist schriftlich bei der Wahlleiterin einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch elektronische Übermittlung in Textform als gewahrt. Die Wahlleiterin unterrichtet unverzüglich den Wahlausschuss, übersendet ihm die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit ihrer Stellungnahme. Die Wahlleiterin entscheidet über die Beschwerde und gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

(10) Die Wahlleiterin gibt spätestens am zehnten Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt.

§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

(2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Den Termin des ersten Wahltags der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 11 Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin zuständig.

(2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen in Reihenfolge der Wahlliste. Über die Reihenfolge der Wahllisten entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin ihre Wahlberechtigung durch Vorlage ihres Studierendenausweises oder einer Studienbescheinigung nebst einem amtlichen Ausweisdokument nachzuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist so zu vermerken, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(2) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Daraufhin wirft die Wählerin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Stimmzettel muss dabei so gefaltet sein, dass der Wählerwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird.

(3) Eine Wählerin, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Sie gibt dies bei Nachweis ihrer Wahlberechtigung bekannt. Die Hilfsperson kann auch Mitglied des

Wahlausschusses oder Wahlhelferin sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5) Der Wahlausschuss hat sicherzustellen, dass keine Person bei der Wahlhandlung Einfluss auf die Wählenden nimmt und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Sollte die Wahlhandlung gestört werden, so ist der Wahlausschuss berechtigt, die Wahlurne vorübergehend zu schließen.

§ 13 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann in Textform bei der Wahlleiterin gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie bis zum vierten Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingegangen sind.

(2) Die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.

(3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin der Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein, und in einem gesonderten Wahlumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 16:30 Uhr eingeht.

(4) Die Wahlleiterin sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zur Übergabe an den Wahlausschuss unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Ablauf des Abstimmungszeitraums übergibt die Wahlleiterin die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss. Sofern keine Mängel am Wahlschein vorliegen und die Wählerin ausweislich des Wählerinnenverzeichnis nicht bereits durch Urnenwahl abgestimmt hat, öffnet der Wahlausschuss den Wahlumschlag und wirft den Stimmzettel unmittelbar, ohne ihn zu entfalten, in eine Wahlurne. Für die Auszählung der Briefwahlstimmen gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.

§ 14 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Die Wahlleiterin hat spätestens am dritten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurne so zu verschließen und zu verplomben, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig anwesend sein. Sind am Wahltag nicht in ausreichender Anzahl vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen zur Betreuung der Wahlurnen anwesend, so können weitere Personen durch die Wahlleiterin mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden.

(3) Im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen die Auszählung der Stimmen. Die Auszählung findet öffentlich statt.

(4) Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen getrennt nach Wahlräumen zu erfassen:

1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel;
2. die auf jede Kandidatin entfallenden gültigen Stimmen;
3. die auf alle Kandidatinnen einer Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen;
4. insgesamt abgegebene gültige Stimmen.

(5) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wahlumschläge, das Wählerinnenverzeichnis sowie alle entstandenen Urkunden und Schriftstücke, sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

(6) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(7) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen sind.

(8) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus dem alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen (Wahlprotokoll). Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerinnen und der Wahlhelferinnen,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin,
7. das Listenergebnis jedes Wahlvorschlags,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerinnen,
9. Einsprüche und Beschwerden über den Inhalt des Wählerinnenverzeichnis oder über den Hergang der Wahl.

§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin unverzüglich nach der Auszählung hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 16 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte SP. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Das SP bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss.

(4) Wird das Wahlergebnis für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied, sobald der Beschluss des SP unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeiten wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 17 Konstituierung des Studierendenparlaments

(1) Das neu gewählte SP ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen durch die Wahlleiterin zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 31. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes und Zeitpunktes des Sitzungsbeginns den gewählten Mitgliedern des SP in Textform an die mit dem Wahlvorschlag gemäß § 9 Abs. 4 Satz 5 angegebenen E-Mail-Adressen zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Wahlleiterin nimmt bis zur Wahl der Präsidentin die Aufgaben des Präsidiums wahr. Die Sitzung wird bis zur Wahl einer stellvertretenden Präsidentin von einem Mitglied des SP protokolliert, welches von der Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem SP bestimmt wird.

(3) Ist die Wahlleiterin verhindert, so wird sie durch ihre Stellvertreterin, oder ein anderes durch die Wahlleiterin bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses, vertreten.

(4) Der Einladung zur konstituierenden Sitzung ist ein Hinweis auf den Fundort der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung beizufügen.

(5) Die Tagesordnungspunkte (TOP) der konstituierenden Sitzung lauten:

TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Bestimmung einer vorübergehenden Protokollantin

TOP 3: Beschluss der Geschäftsordnung

TOP 4: Bericht der Wahlleiterin und Anfragen

TOP 5: Wahl der Mitglieder des Präsidiums

TOP 6: Einsprüche gegen das Wahlergebnis und ggf. Bildung eines Wahlprüfungsausschuss

TOP 7: Festlegung eines Wahltermins gemäß § 2 Abs. 2 S. 2

TOP 9: Besetzung des Hauptausschusses

TOP 10: Besetzung des Haushaltsausschusses

TOP 11: Besetzung des Rechtsausschusses

TOP 12: Besetzung des Wahlausschusses

TOP 13: Beschluss über die Konstituierung weiterer Ausschüsse

TOP 14: Besetzung weiterer Ausschüsse

TOP 15: Verschiedenes

(6) Weitere TOP werden nicht behandelt.

(7) Die Wahlleiterin übermittelt dem Präsidium des SP die E-Mail-Adressen der gewählten Mitglieder des SP.

Kapitel III. Wahl zum Rat der Studentischen Hilfskräfte

§ 18 Wahlgrundsätze

(1) Der SHK-Rat wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt wird nach relativem Mehrheitswahlrecht.

(2) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Wahl findet in der Regel zeitgleich mit der Wahl zum SP statt.

§ 19 Wahlsystem

(1) Bei der Wahl zum SHK-Rat bildet jeder Wissenschaftsbereich gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum einen Wahlkreis:

Wahlkreis I (Geisteswissenschaften): Evangelisch-Theologische Fakultät; Katholisch-Theologische Fakultät; Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft; Fakultät für Geschichtswissenschaften; Fakultät für Philologie; Fakultät für Ostasienwissenschaften; Fakultät für Sportwissenschaft; Fakultät für Psychologie; Juristische Fakultät; Fakultät für Wirtschaftswissenschaft; Fakultät für Sozialwissenschaft;

Wahlkreis II (Naturwissenschaften): Fakultät für Mathematik; Fakultät für Physik und Astronomie; Fakultät für Geowissenschaften; Fakultät für Chemie und Biochemie; Fakultät für Biologie und Biotechnologie;

Wahlkreis III (Ingenieurwissenschaften): Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften; Fakultät für Maschinenbau; Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät für Informatik;

Wahlkreis IV (Medizin): Medizinische Fakultät; Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen; Sonstige universitäre Stellen.

(3) Jede Wählerin hat eine Stimme, welche sie für eine Kandidatin in ihrem Wahlkreis abgeben kann.

(4) Gewählt ist die Kandidatin mit den meisten Stimmen in ihrem Wahlkreis. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin durch Los.

§ 20 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 32. Tage vor dem ersten Wahltag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind, im Wahlkreis derjenigen Fakultät, die sie bei ihrer Einschreibung ausgewählt haben.

(2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 21 Durchführung der Wahl

(1) Bei der Wahl zum SHK-Rat finden die Regelungen der Wahl zum SP der §§ 5-9, 11-16 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

1. Abweichend von § 9 Abs. 2-4 gilt für Wahlvorschläge zum SHK-Rat: Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme dem Wahlvorschlag zugestimmt hat. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummer der Kandidatin enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Kontaktperson für den Wahlvorschlag ist die vorgeschlagene Kandidatin. Familienname, Vorname, Anschrift, Matrikelnummer und RUB-E-Mail-Adresse der Kandidatin sind dem in Textform eingereichten Wahlvorschlag in Form einer Textdatei beizufügen.

2. Abweichend von § 11 Abs. 2 enthält der Stimmzettel lediglich die Stimmen der Kandidatinnen im jeweiligen Wahlkreis.

3. Die Feststellung des jeweiligen Listenergebnisses gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 8 Nr. 7 entfällt.

4. Die Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens gemäß § 16 obliegt dem SP.

(2) Sofern die Wahl zum SHK-Rat als verbundene Wahl zeitgleich mit der Wahl zum SP durchgeführt wird, erhält die Wählerin bei der Stimmabgabe für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen eigenen Stimmzettel. Für jede Wahl sind besondere, andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

§ 22 Reserveliste; Stellvertretung; Nachrücken

(1) Bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist für jeden Wahlkreis eine Liste der nicht gewählten Kandidatinnen in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zu erstellen (Reserveliste). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin durch Los über die Platzierung auf der Reserveliste.

(2) Die erstplatzierte Person der Reserveliste ist Stellvertreterin des gewählten Mitglieds im SHK-Rat im jeweiligen Wahlkreis.

(3) Sofern ein Mitglied aus dem SHK-Rat ausscheidet, wird der freigewordene Sitz der erstplatzierten Person der Reserveliste zuteil. Diese Person wird sodann von der Reserveliste gestrichen. Ist die Reserveliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(4) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 23 Wahlverfahren in Sonderfällen

(1) Ist die Zahl der Kandidatinnen aller gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlkreis kleiner als die Zahl zwei, so kann der Wahlausschuss für die Einreichung von Wahlvorschlägen für diesen Wahlkreis eine Nachfrist von höchstens sieben Tagen setzen. Wahlvorschläge innerhalb der Nachfrist sind der Wahlleiterin einzureichen und von dieser unverzüglich zu prüfen. Die Entscheidung über die Gültigkeit eines Wahlvorschlags innerhalb der Nachfrist trifft die Wahlleiterin.

(2) Sofern spätestens innerhalb der Nachfrist für mindestens einen Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, ist die Wahl für diese Wahlkreise durchzuführen. Die Sitze der übrigen Wahlkreise bleiben unbesetzt.

(3) Wird für keinen Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht und wird auch durch Setzung einer Nachfrist gemäß Abs. 1 keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Den Termin des ersten Wahltags der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss. Dabei kann der Wahlausschuss bestimmen, dass sich der Wahlzeitraum gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 auf einen Tag verkürzt. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

Kapitel IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bislang gültige Wahlordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom XX.XX.XXXX und der Genehmigung des Rektorats vom XX.XX.XXXX.

**Wahlordnung
der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom XX.XX.2023**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13.04.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1546) hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Wahlordnung der Studierendenschaft wie folgt neu gefasst:

Kapitel I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 51 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament (SP) und zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Darüber hinaus regelt sie gemäß § 39 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft (Satzung) das Nähere zur Wahl des Rats der Studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat) und gemäß § 41 Abs. 6 der Satzung das Nähere zu Urabstimmungen.

Kapitel II. Wahl zum Studierendenparlament

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Der Termin für den ersten Wahltag ist mit der Konstituierung des SP festzulegen.

§ 3 Wahlsystem

- (1) Bei der Wahl zum SP bildet die Studierendenschaft einen Wahlkreis.
- (2) Gewählt wird nach Wahllisten, welche aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidatinnen.
- (3) Jede Wählerin hat eine Stimme, welche sie für eine Kandidatin einer Wahlliste abgeben kann.
- (4) Die Stimmen, welche auf die Kandidatinnen einer Wahlliste entfallen, werden zu einem Listenergebnis der Wahlliste zusammengezählt. Die Zuteilung der Sitze auf die Wahllisten erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers entsprechend ihrem Listenergebnis. Die Zuteilung der Sitze der Wahllisten auf die Kandidatinnen erfolgt in absteigender Reihenfolge der von den einzelnen Kandidatinnen erreichten Stimmenzahlen.
- (5) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen derselben Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Wahlliste über den Einzug ins SP. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am ~~27~~32. Tage vor dem ersten Wahltag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 5 Wahlgane

- (1) Wahlgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin.
- (2) Das SP wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen gemäß § 13 der Satzung. Die ordentlichen Ausschussmitglieder wählen gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Wahlleiterin) und eine stellvertretende Vorsitzende (Stellvertretende Wahlleiterin). Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahl freiwilliger Wahlhelferinnen bedienen.
- (3) Kandidatinnen für die Wahl zum SP können weder dem Wahlausschuss angehören noch Wahlhelferinnen sein.
- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Ausschussmitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Wahlleiterin sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (6) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt der Wahlleiterin. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlleiterin entscheidet der Wahlausschuss.

§ 6 Wählerinnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt bis zum ~~28~~26. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das Familienname, Vorname, Matrikelnummer und die bei Einschreibung gewählte Fakultät der Wahlberechtigten enthält. Auf Antrag der Wahlleiterin erstellt die Hochschulverwaltung dieses Wählerinnenverzeichnis. Der Antrag ist bis zum 32. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Hochschulverwaltung zu stellen.
- (2) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerinnenverzeichnis geführt werden.
- (3) Bei der Aufstellung des Wählerinnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (4) Auf Anfrage in Textform erhalten Wahlberechtigte die Möglichkeit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zur eigenen Person zu überprüfen. Die Anfrage ist spätestens am ~~17~~24. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen und durch die Wahlleiterin unverzüglich zu bearbeiten. Die Einsicht ist ~~spätestens am Tag bis zum Tag~~ vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zu ermöglichen.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses können beim Wahlausschuss oder der Wahlleiterin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge schriftlich erklärt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag.
- (6) Der Wahlausschuss kann das Wählerinnenverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 7 Digitales Wählerinnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss kann auf Beschluss mit Mehrheit der ordentlichen Ausschussmitglieder anstelle eines gedruckten Wählerinnenverzeichnisses ein zentral geführtes Wählerinnenverzeichnis sowie Endgeräte für den sicheren Zugriff auf dieses bereitstellen.

- (2) Die hierfür eingesetzten Server und die verwendete Software sowie Endgeräte müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden:
 1. Es muss sichergestellt sein, dass jede Stimmabgabe erfasst wird und eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
 2. Aus der Registrierung der Stimmabgabe darf, ohne Kenntnis weiterer Informationen, kein Rückschluss auf die Reihenfolge möglich sein, in der Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben haben.
 3. Der Zeitpunkt der Stimmerfassung ist mindestens auf den Vormittag bzw. Nachmittag eines Tages zu verallgemeinern.
 4. Die Daten sind zu jedem Zeitpunkt, zu dem ein Zugriff erfolgen kann, konsistent, Fehlerfälle müssen sicher erkennbar sein. Ein Datenverlust durch Systemabstürze ist zu verhindern.
- (3) Für höchstens 10% der Wählenden darf überdies für statistische Zwecke neben der Urne, an der gewählt wurde, erfasst werden, welcher Urne die Wählerin bei einer urnengebundenen Wahl zugeordnet gewesen wäre.
- (4) Genaue technische Anforderungen werden durch das Studierendenparlament in Form einer Anlage zu dieser Wahlordnung festgelegt und veröffentlicht. Das SP kann dem Wahlausschuss ermöglichen, restriktivere Anforderungen zu stellen.
- (5) Die Software sowie die Konfiguration der Systeme sind auf Anfrage allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich die während der Wahldurchführung verwendeten Zugangsdaten und Schlüsselmaterial.
- (6) ~~Zudem sind a~~Auf Anfrage ~~sind~~ ein Wählerinnenverzeichnis mit Testdaten sowie die Daten des Wahlverlaufs bereitzustellen. Sofern für die Bereitstellung der Daten des Wahlverlaufs die Bereitstellung des Wählerinnenverzeichnisses erforderlich ist, sind aus diesem alle personenbezogenen Daten zu entfernen und die Matrikelnummern mittels eines nicht umkehrbaren und nicht reproduzierbaren Verfahrens durch jeweils eindeutige Kennungen zu ersetzen.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin macht die Wahl spätestens am 33. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - I. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
 2. die Wahltage;
 3. Ort und Zeitraum der Stimmabgabe;
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
 6. eine Darstellung des Wahlsystems;
 7. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerinnenverzeichnis geführt wird;
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Überprüfung des Wählerinnenverzeichnis, sowie die Möglichkeit, Einspruch gegen das Verzeichnis zu erheben, und die hierbei geltenden Formen und Fristen;
 9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierbei geltenden Fristen;
 10. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die hierbei geltenden Formen und Fristen;
 - II. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

- (3) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung soll vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, oder in der Nähe der Urne angebracht werden. Dem Abdruck soll ein Stimmzettel als Muster beigelegt werden.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens am 19. Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss kann die Einreichungsfrist durch Festlegung einer Uhrzeit konkretisieren. Die Einreichung erfolgt in Textform mittels elektronischer Übermittlung. Das Original ist unverzüglich innerhalb einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist nachzureichen.
- (2) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, Vornamen, ~~Anschriften~~, Matrikelnummern und RUB-E-Mail-Adressen der Kandidatinnen enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Sofern der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin enthält, muss er eine festgelegte Reihenfolge der Kandidatinnen enthalten. Darüber hinaus ist eine Bezeichnung der Wahlliste und eine Kontaktperson anzugeben. Sofern keine Kontaktperson angegeben ist, gilt die erstplatzierte Kandidatin als Kontaktperson.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 40 Wahlberechtigten unter Angabe der Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern schriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Kandidatur gilt gleichzeitig als Unterzeichnung des Wahlvorschlages gemäß Satz 1.
- (4) Die Liste der Unterzeichnerinnen und der Kandidatinnen sind dem in elektronischer Form eingereichten Wahlvorschlag in einem allgemein üblichen und für den Zweck geeigneten tabellenbasierten Dateiformat beizufügen. Der Wahlausschuss kann hierfür Vorlagen in einem allgemein üblichen und für den Zweck geeigneten freien Dateiformat bereitstellen und deren Verwendung vorschreiben.
- (5) Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Liegen mehrere Erklärungen für verschiedene Wahlvorschläge vor, so ist die Kandidatin von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Liegen mehrere Unterschriften für verschiedene Listen vor, so sind diese von allen Listen zu streichen.
- ~~(6) Sofern die im Wahlvorschlag angegebenen Daten zur Person einer Kandidatin oder Unterstützerin von den Daten im Wählerinnenverzeichnis abweichen, können die Abweichungen im Rahmen der Frist zur Mängelbeseitigung gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 rückwirkend als Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 geltend gemacht werden.~~
- ~~(6)~~ Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach Abs. 1 eingereicht wurden, sind vom Wahlausschuss nach Ablauf der Frist unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie unter Angabe von Gründen unverzüglich an die Kontaktperson des Wahlvorschlages zurückzusenden. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- ~~(7) Sofern die im Wahlvorschlag angegebenen Daten zur Person einer Kandidatin oder Unterstützerin von den Daten im Wählerinnenverzeichnis abweichen, können die Abweichungen im Rahmen der Frist zur Mängelbeseitigung gemäß Abs. 6 Satz 3 rückwirkend als Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 geltend gemacht werden.~~
- (8) Werden Mängel an einem Wahlvorschlag nicht oder nicht fristgerecht beseitigt, so ist dieser Wahlvorschlag insoweit ungültig. Das Gleiche gilt, sofern die Frist für die Nachreichung des

Wahlvorschlags im Original gemäß Abs. 1 Satz 3 versäumt wurde. Die Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags gemäß Satz 1 und 2 trifft die Wahlleiterin.

- (9) Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses oder der Wahlleiterin ist schriftlich bei der Wahlleiterin einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch elektronische Übermittlung in Textform als gewahrt. Die Wahlleiterin unterrichtet unverzüglich den Wahlausschuss, übersendet ihm die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit ihrer Stellungnahme. Die Wahlleiterin entscheidet über die Beschwerde und gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.
- (10) Die Wahlleiterin gibt spätestens am zehnten Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt.

§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Den Termin des ersten Wahltags der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen in Reihenfolge der Wahlliste. Über die Reihenfolge der Wahllisten entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin ihre Wahlberechtigung durch Vorlage ihres Studierendenausweises oder einer Studienbescheinigung nebst einem amtlichen Ausweisdokument nachzuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist so zu vermerken, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (2) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Daraufhin wirft die Wählerin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Stimmzettel muss dabei so gefaltet sein, dass der Wählerwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird.
- (3) Eine Wählerin, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Sie gibt dies bei Nachweis ihrer Wahlberechtigung bekannt. Die Hilfsperson kann auch Mitglied

des Wahlausschusses oder Wahlhelferin sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Der Wahlausschuss hat sicherzustellen, dass keine Person bei der Wahlhandlung Einfluss auf die Wählenden nimmt und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Sollte die Wahlhandlung gestört werden, so ist der Wahlausschuss berechtigt, die Wahlurne vorübergehend zu schließen.

§ 13 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann in Textform bei der Wahlleiterin gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie bis zum vierten Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingegangen sind.
- (2) Die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin der Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein, und in einem gesonderten Wahlumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 16:30 Uhr eingeht.
- (4) Die Wahlleiterin sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zur Übergabe an den Wahlausschuss unter Verschluss.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf des Abstimmungszeitraums übergibt die Wahlleiterin die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss. Sofern keine Mängel am Wahlschein vorliegen und die Wählerin ausweislich des Wählerinnenverzeichnis nicht bereits durch Urnenwahl abgestimmt hat, öffnet der Wahlausschuss den Wahlumschlag und wirft den Stimmzettel unmittelbar, ohne ihn zu entfalten, in eine Wahlurne. Für die Auszählung der Briefwahlstimmen gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.

§ 14 Wahlsicherung; Auszählung der Stimmen

- (1) Die Wahlleiterin hat spätestens am dritten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurne so zu verschließen und zu verplomben, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig anwesend sein. Sind am Wahltag nicht in ausreichender Anzahl vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen zur Betreuung der Wahlurnen anwesend, so können weitere Personen durch die Wahlleiterin mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden.
- (3) Im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen die Auszählung der Stimmen. Die Auszählung findet öffentlich statt.
- (4) Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen getrennt nach Wahlräumen zu erfassen:

1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel;
 2. die auf jede Kandidatin entfallenden gültigen Stimmen;
 3. die auf alle Kandidatinnen einer Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen;
 4. insgesamt abgegebene gültige Stimmen.
- (5) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wahlumschläge, das Wählerinnenverzeichnis sowie alle entstandenen Urkunden und Schriftstücke, sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.
- (6) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (7) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen sind.
- (8) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus dem alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen (Wahlprotokoll). Die Niederschrift enthält mindestens:
1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerinnen und der Wahlhelferinnen,
 2. die Zahl der in das Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin,
 7. das Listenergebnis jeder Wahlliste s Wahlvorschlags,
 - 7.8. Einsprüche und Beschwerden über den Inhalt des Wählerinnenverzeichnis oder über den Hergang der Wahl sowie
 - 8.9. die Unterschriften der Mitglieder Wahlleiterin, eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses und der Schriftführerinnen.
 9. Einsprüche und Beschwerden über den Inhalt des Wählerinnenverzeichnis oder über den Hergang der Wahl.

§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin unverzüglich nach der Auszählung hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte SP. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Das SP bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss.
- (4) Wird das Wahlergebnis für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied, sobald der Beschluss des SP unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeiten wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 17 Konstituierung des Studierendenparlaments

- (1) Das neu gewählte SP ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen durch die Wahlleiterin zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am ~~403~~ Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes und Zeitpunktes des Sitzungsbeginns den gewählten Mitgliedern des SP in Textform an die mit dem Wahlvorschlag gemäß § 9 Abs. ~~24~~ Satz ~~15~~ angegebenen E-Mail-Adressen zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Wahlleiterin nimmt bis zur Wahl der Präsidentin die Aufgaben des Präsidiums wahr. Die Sitzung wird bis zur Wahl einer stellvertretenden Präsidentin von einem Mitglied des SP protokolliert, welches von der Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem SP bestimmt wird.
- (3) Ist die Wahlleiterin verhindert, so wird sie durch ihre Stellvertreterin, oder ein anderes durch die Wahlleiterin bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses, vertreten.
- (4) Der Einladung zur konstituierenden Sitzung ist ein Hinweis auf den Fundort der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung beizufügen.
- (5) Die Tagesordnungspunkte (TOP) der konstituierenden Sitzung lauten:
 1. TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. TOP 2: Bestimmung einer vorübergehenden Protokollantin
 3. TOP 3: Beschluss der Geschäftsordnung
 4. TOP 4: Bericht der Wahlleiterin und Anfragen
 5. TOP 5: Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 6. TOP 6: Einsprüche gegen das Wahlergebnis und ggf. Bildung eines Wahlprüfungsausschuss
 7. TOP 7: Festlegung eines Wahltermins gemäß § 2 Abs. 2 Satz ~~2~~ der Wahlordnung
 8. TOP ~~89~~: Besetzung des Hauptausschusses
 9. TOP ~~910~~: Besetzung des Haushaltsausschusses
 10. TOP ~~1011~~: Besetzung des Rechtsausschusses
 11. TOP ~~1112~~: Besetzung des Wahlausschusses
 12. TOP ~~1213~~: Beschluss über die Konstituierung weiterer Ausschüsse
 13. TOP ~~1314~~: Besetzung weiterer Ausschüsse
 14. TOP ~~1415~~: Verschiedenes
- (6) Weitere TOP werden nicht behandelt.
- (7) Die Wahlleiterin übermittelt dem Präsidium des SP die E-Mail-Adressen der gewählten Mitglieder des SP.

Kapitel III. Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss

§ 18 Grundsätzliches

- (1) Die Vorsitzende, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden nach Maßgabe von § 12 der Satzung durch das SP in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird durch das Präsidium des SP geleitet.
- (3) Die Regelungen zur Wahl sind auf Abwahlen entsprechend anzuwenden.

§ 19 Antragstellung: Durchführung

- (4) Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht außerhalb der Einreichungsfrist für ordentliche Anträge gestellt werden.
- (5) Bei der Wahl der Vorsitzenden des AStA kann jedes ordentliche Mitglied des SP für eine Kandidatin oder mit Enthaltung stimmen. Bei der Wahl der Finanzreferentin und weiterer stellvertretender Vorsitzender des AStA kann jedes ordentliche Mitglied des SP mit Ja oder Nein stimmen.
- (6) Die Wahlentscheidung ist auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist so zu falten, dass der Wählerwille von außen nicht erkennbar ist.
- (7) Soweit die Abwahl weiterer stellvertretender Vorsitzender gemäß § 12 Abs. 7 Satz 2 der Satzung durch Wahl weiterer stellvertretender Vorsitzender erfolgt, so ist die Abwahl nur dann wirksam, wenn die erforderliche Zahl stellvertretender Vorsitzender gewählt wird.

§ 20 Wahl Niederschrift: Auszählung der Stimmen: Wahlprüfung

- (1) Alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände sind im Protokoll der Sitzung des SP festzuhalten. Das Protokoll enthält für jeden Wahlgang mindestens
 - 1. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 - 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie
 - 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin.
- (2) Die Regelungen nach § 14 Abs. 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der Wahlprüfung ist § 16 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses entfällt.

Kapitel III. Kapitel IV. Wahl zum Rat der Studentischen Hilfskräfte

§ 18 § 21 Wahlgrundsätze

- (1) Der SHK-Rat wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt wird nach relativem Mehrheitswahlrecht.
- (2) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Wahl findet in der Regel zeitgleich mit der Wahl zum SP statt.

§ 19 § 22 Wahlsystem

- (1) Bei der Wahl zum SHK-Rat bildet jeder Wissenschaftsbereich gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum einen Wahlkreis:
 - 1. Wahlkreis I (Geisteswissenschaften): Evangelisch-Theologische Fakultät; Katholisch-Theologische Fakultät; Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft; Fakultät für Geschichtswissenschaften; Fakultät für Philologie; Fakultät für Ostasienwissenschaften;

- Fakultät für Sportwissenschaft; Fakultät für Psychologie; Juristische Fakultät; Fakultät für Wirtschaftswissenschaft; Fakultät für Sozialwissenschaft;
2. Wahlkreis II (Naturwissenschaften): Fakultät für Mathematik; Fakultät für Physik und Astronomie; Fakultät für Geowissenschaften; Fakultät für Chemie und Biochemie; Fakultät für Biologie und Biotechnologie;
 3. Wahlkreis III (Ingenieurwissenschaften): Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften; Fakultät für Maschinenbau; Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät für Informatik;
 4. Wahlkreis IV (Medizin): Medizinische Fakultät; Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen; Sonstige universitäre Stellen.
- (2) Jede Wählerin hat eine Stimme, welche sie für eine Kandidatin in ihrem Wahlkreis abgeben kann.
- (3) Gewählt ist die Kandidatin mit den meisten Stimmen in ihrem Wahlkreis. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleiterin durch Los.

~~§ 20~~ § 23 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 32. Tage vor dem ersten Wahltag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind, im Wahlkreis derjenigen Fakultät, die sie bei ihrer Einschreibung ausgewählt haben.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

~~§ 21~~ § 24 Durchführung der Wahl

- (1) Bei der Wahl zum SHK-Rat ~~finden sind~~ die Regelungen der Wahl zum SP der §§ 5-9, II-16 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ~~entsprechende Anwendungsinngemäß anzuwenden~~:
 1. Abweichend von § 9 Abs. 2-~~54~~ gilt für Wahlvorschläge zum SHK-Rat: Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme dem Wahlvorschlag zugestimmt hat. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, ~~Anschriften und die~~ Matrikelnummer ~~und RUB-E-Mailadresse~~ der Kandidatin enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Kontaktperson für den Wahlvorschlag ist die vorgeschlagene Kandidatin. ~~Familienname, Vorname, Anschrift, Matrikelnummer und RUB-E-Mail-Adresse der Kandidatin sind dem in Textform eingereichten Wahlvorschlag in Form einer Textdatei beizufügen.~~
 2. Abweichend von § II Abs. 2 enthält der Stimmzettel lediglich die ~~Stimmen-Namen~~ der Kandidatinnen im jeweiligen Wahlkreis~~es~~.
 - ~~3. Die Feststellung des jeweiligen Listenergebnisses gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 8 Nr. 7 entfällt.~~
 - ~~4.3. Die Wahlprüfung obliegt dem SP. Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens gemäß § 16 obliegt dem SP.~~
- (2) Sofern die Wahl zum SHK-Rat als verbundene Wahl zeitgleich mit der Wahl zum SP durchgeführt wird, erhält die Wählerin bei der Stimmabgabe für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen eigenen Stimmzettel. Für jede Wahl sind besondere, andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

~~§ 22~~ § 25 Reserveliste; Stellvertretung; Nachrücken

- (1) Bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist für jeden Wahlkreis eine Liste der nicht gewählten Kandidatinnen in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zu erstellen (Reserveliste). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin durch Los über die Platzierung auf der Reserveliste.
- (2) Die erstplatzierte Person der Reserveliste ist Stellvertreterin des gewählten Mitglieds im SHK-Rat im jeweiligen Wahlkreis.
- (3) Sofern ein Mitglied aus dem SHK-Rat ausscheidet, wird der freigewordene Sitz der erstplatzierten Person der Reserveliste zuteil. Diese Person wird sodann von der Reserveliste gestrichen. Ist die Reserveliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 23 § 26 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Ist die Zahl der Kandidatinnen aller gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlkreis kleiner als die Zahl zwei, so kann der Wahlausschuss für die Einreichung von Wahlvorschlägen für diesen Wahlkreis eine Nachfrist von höchstens sieben Tagen setzen. Wahlvorschläge innerhalb der Nachfrist sind der Wahlleiterin einzureichen und von dieser unverzüglich zu prüfen. Die Entscheidung über die Gültigkeit eines Wahlvorschlags innerhalb der Nachfrist trifft die Wahlleiterin.
- (2) Sofern spätestens innerhalb der Nachfrist für mindestens einen Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, ist die Wahl für diese Wahlkreise durchzuführen. Die Sitze der übrigen Wahlkreise bleiben unbesetzt.
- (3) Wird für keinen Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht und wird auch durch Setzung einer Nachfrist gemäß Abs. 1 keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Den Termin des ersten Wahltags der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss. Dabei kann der Wahlausschuss bestimmen, dass sich der Wahlzeitraum gemäß § 21~~8~~ Abs. 1 Satz 2 auf einen Tag verkürzt. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

Kapitel V. Urabstimmung

§ 27 Grundsätze

- (1) Die Urabstimmung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim durchzuführen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt unter der Verwendung von Urnen; Abstimmung per Brief ist zulässig. Abgestimmt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (3) Der Termin des ersten Urabstimmungstages ist durch das SP festzulegen. Die Urabstimmung kann mit Wahlen zum SP oder SHK-Rat verbunden werden. Es können mehrere Anträge jeweils zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Bei der Urabstimmung kann jeder Abstimmende mit Ja oder Nein stimmen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Zahl der Stimmen Ja die Zahl der Stimmen Nein übersteigt

§ 28 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 14. Tage vor dem ersten Urabstimmungstag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind nicht stimmberechtigt.

§ 29 Unterschriftensammlung

- (1) Sofern eine Urabstimmung aus der Mitte der Studierendenschaft gemäß § 40 Abs. 1 der Satzung angestrebt wird, ist dies dem Präsidium des SP unter Angabe
 - 1. der Bezeichnung der Gruppe, die die Unterschriftensammlung durchführt,
 - 2. des Zeitpunkts des Beginns der Unterschriftensammlung sowie
 - 3. des Antrags, der mit der Unterschriftensammlung verfolgt wird,mitzuteilen. Das Präsidium des SP hat die ordentlichen Mitglieder des SP und die Vorsitzende des AStA unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Die Unterschriftensammlung darf frühestens eine Woche nach Mitteilung gegenüber dem Präsidium des SP beginnen und ist auf vier Wochen nach ihrem Beginn begrenzt.
- (3) Die Unterschriftenliste muss den Antrag zur Urabstimmung bezeichnen, für die sie gelten soll. Sie muss die Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern der Eintragenden enthalten sowie von diesen unter Angabe des Datums der Eintragung unterzeichnet sein.
- (4) Nach Ablauf des Zeitraumes der Unterschriftensammlung ist die Unterschriftenliste unverzüglich dem Präsidium des SP zu übergeben, welches diese dem Wahlausschuss zur Prüfung zuleitet.
- (5) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, falls die Unterschriftensammlung nicht ordnungsgemäß im Sinne des Abs. 1 angekündigt wurde, der Antrag zur Urabstimmung in der Unterschriftenliste nicht klar bezeichnet wird oder Bestandteile der Liste verfälscht, abgeändert oder unleserlich gemacht wurden.
- (6) Eine Eintragung in die Unterschriftenliste gilt als nicht erfolgt, falls
 - 1. Familiennamen, Vorname oder Matrikelnummer unvollständig oder falsch sind,
 - 2. die Eintragende am Tage der Übergabe der Unterschriftenliste nicht an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben war,
 - 3. das Datum der Eintragung fehlt oder nicht in dem für die Unterschriftensammlung zulässigen Zeitraum liegt,
 - 4. die Unterschrift gefälscht ist. Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gelten alle ihre Eintragungen als nicht erfolgt.
- (7) Zur Prüfung der Eintragungen in der Unterschriftenliste, stellt der Wahlausschuss ein Verzeichnis auf, welches Familienname, Vorname und Matrikelnummer der Mitglieder der Studierendenschaft enthält, die am Tage der Übergabe der Unterschriftenliste an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind. Auf Antrag der Wahlleiterin erstellt die Hochschulverwaltung dieses Verzeichnis der Antragsberechtigten. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Antragsberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (8) Wird die Unterschriftenliste für ungültig erklärt oder ist die Zahl der gültigen Eintragungen kleiner als 5 Prozent der Zahl der Personen im Verzeichnis der Antragsberechtigten, so ist die Unterschriftenliste unverzüglich an die Gruppe, die die Unterschriftensammlung durchgeführt hat, zurückzusenden. Gegen diese Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich Beschwerde bei der Wahlleiterin eingelegt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Beschwerde und gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

(9) Ist die Unterschriftenliste gültig und ist die Zahl der gültigen Eintragungen größer als 5 Prozent der Zahl der Personen im Verzeichnis der Antragsberechtigten, so ist dies dem SP unter Angabe der Zahl der gültigen Eintragungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 30 Fragestellung

- (1) Das SP beschließt die zur Urabstimmung gestellte Frage entsprechend dem Antrag.
(2) Die Frage ist so zu stellen, dass nur mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.

§ 31 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Bei der Urabstimmung sind die Regelungen der Wahl zum SP der §§ 5-8, 11-16 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:
1. Abweichend von § 6 Abs. 1 ist das Stimmberechtigtenverzeichnis bis zum zehnten Tag vor dem ersten Urabstimmungstag aufzustellen. Der Antrag bei der Hochschulverwaltung ist bis zum 13. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag zu stellen.
 2. Abweichend von § 6 Abs. 4, 5 ist kann die Anfrage auf Einsicht spätestens am 7. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag gestellt werden, die ist Einsichtnahme spätestens am 5. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag zu ermöglichen. Über Einsprüche gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis entscheidet die Wahlleiterin bis zum 3. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag.
 3. Abweichend von § 8 Abs. 1 erfolgt die Bekanntmachung der Urabstimmung spätestens am 14. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag. Die Bekanntmachung muss insbesondere die zur Abstimmung stehende Fragestellung beinhalten.
 4. Abweichend von § 11 Abs. 2 enthält der Stimmzettel die zur Abstimmung stehende Fragestellung sowie die Abstimmungsmöglichkeiten Ja und Nein.
 5. Die Wahlprüfung obliegt dem SP.
- (2) Sofern die Urabstimmung mit der Wahl zum SP verbunden wird, sind abweichend von Abs. 1 die Fristen der Wahl zum SP entsprechend anzuwenden und abweichend von § 28 sind diejenigen Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt, die am 32. Tage vor dem ersten Urabstimmungstag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (3) Jede Abstimmende erhält bei der Stimmabgabe für jede Wahl bzw. Abstimmung, für die sie wahl- bzw. stimmberechtigt ist, einen eigenen Stimmzettel. Für jede Wahl bzw. Abstimmung sind besondere, andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

Kapitel IV. Kapitel VI. Schlussbestimmungen

§ ~~24~~ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bislang gültige Wahlordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom XX.XX.XXXX und der Genehmigung des Rektorats vom XX.XX.XXXX.

Von: Sofie Rehberg Sofie.Rehberg@ruhr-uni-bochum.de
Betreff: Änderungsantrag auf der StuPa-Sitzung IX
Datum: 27. Juni 2023 um 18:30
An: Praesidium praesidium@stupa-bochum.de

Liebes Präsidium,

im folgenden noch einige Änderungsanträge zur Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft. Vielen Dank im Voraus!

Inhaltliche Änderungsanträge:

I. § 26 (3): streiche Satz 3 "Dabei kann der Wahlausschuss bestimmen, dass sich der Wahlzeitraum gemäß §21 Abs. 1 Satz 2 auf einen Tag verkürzt." Begründung: erfolgt mündlich

II. § 29 (6) 4. : Ersetze "Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gelten alle ihre Eintragungen als nicht erfolgt." durch "Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gelten alle Eintragungen außer der ersten als nicht erfolgt."

Redaktionelle Änderungsanträge:

§ 6 (5): "zehnten" statt "10."

§ 7 (1): ergänze "digitales" vor "Wählerinnenverzeichnis"

§ 10 (1): "zwölften" statt "12."

§ 12 (2): "Wählerinnenwille" statt "Wählerwille"

§ 12 (3): "dies" statt "das"

§ 14 (4): streiche "zu erfassen" nach "folgende Zahlen"

§ 19 (6): "Wählerinnenwille" statt "Wählerwille"

§ 22 (1): "Ingenieurwissenschaft" statt "Ingenieurwissenschaft"

§ 27 (4): "jede" statt "jeder"

§ 31 (1): "siebten" statt "7."; "fünften" statt "5."; "dritten" statt "3."

Viele Grüße
Sofie



Von: Sofie Rehberg Sofie.Rehberg@ruhr-uni-bochum.de
Betreff: Re: Änderungsantrag auf der StuPa-Sitzung IX
Datum: 27. Juni 2023 um 18:45
An: Praesidium praesidium@stupa-bochum.de

Hallo nochmal,

ergänzend beantrage ich folgende Änderung zur Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft. Danke!

III. § 5 (5): Ergänze "Die Wahlleiterin stellt die Anfertigung und Archivierung des Wahlprotokolls gemäß § 18 Abs. 8 sicher." hinter Satz 4 "Die Wahlleiterin informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis."

LG Sofie

On 2023-06-27 18:29, Sofie Rehberg wrote:

Liebes Präsidium,

im folgenden noch einige Änderungsanträge zur Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft. Vielen Dank im Voraus!

Inhaltliche Änderungsanträge:

I. § 26 (3): streiche Satz 3 "Dabei kann der Wahlausschuss bestimmen, dass sich der Wahlzeitraum gemäß §21 Abs. 1 Satz 2 auf einen Tag verkürzt." Begründung: erfolgt mündlich

II. § 29 (6) 4. : Ersetze "Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gelten alle ihre Eintragungen als nicht erfolgt." durch "Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gelten alle Eintragungen außer der ersten als nicht erfolgt."

Redaktionelle Änderungsanträge:

§ 6 (5): "zehnten" statt "10."

§ 7 (1): ergänze "digitales" vor "Wählerinnenverzeichnis"

§ 10 (1): "zwölften" statt "12."

§ 12 (2): "Wählerinnenwille" statt "Wählerwille"

§ 12 (3): "dies" statt "das"

§ 14 (4): streiche "zu erfassen" nach "folgende Zahlen"

§ 19 (6): "Wählerinnenwille" statt "Wählerwille"

§ 22 (1): "Ingenieurwissenschaft" statt "Ingenieurwissenschaft"

§ 27 (4): "jede" statt "jeder"

§ 31 (1): "siebten" statt "7."; "fünften" statt "5."; "dritten" statt "3."

Viele Grüße

Sofie

**Wahlordnung
der Studierendenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom XX.XX.2023**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13.04.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1546) hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Wahlordnung der Studierendenschaft wie folgt neu gefasst:

Kapitel I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 51 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament (SP) und zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Studierendenschaft). Darüber hinaus regelt sie gemäß § 39 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft (Satzung) das Nähere zur Wahl des Rats der Studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat) und gemäß § 41 Abs. 6 der Satzung das Nähere zu Urabstimmungen.

Kapitel II. Wahl zum Studierendenparlament

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Das SP wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden sind, für jeweils eine Amtszeit gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien **Werktagen** jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Der Termin für den ersten Wahltag ist mit der Konstituierung des SP festzulegen.

§ 3 Wahlsystem

- (1) Bei der Wahl zum SP bildet die Studierendenschaft einen Wahlkreis.
- (2) Gewählt wird nach Wahllisten, welche aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der Kandidatinnen.
- (3) Jede Wählerin hat eine Stimme, welche sie für eine Kandidatin einer Wahlliste abgeben kann.
- (4) Die Stimmen, welche auf die Kandidatinnen einer Wahlliste entfallen, werden zu einem Listenergebnis der Wahlliste zusammengezählt. Die Zuteilung der Sitze auf die Wahllisten erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers entsprechend ihrem Listenergebnis. Die Zuteilung der Sitze der Wahllisten auf die Kandidatinnen erfolgt in absteigender Reihenfolge der von den einzelnen Kandidatinnen erreichten Stimmenzahlen.
- (5) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen derselben Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Wahlliste über den Einzug ins SP. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 32. Tage vor dem ersten Wahltag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin.
- (2) Das SP wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen gemäß § 13 der Satzung. Die ordentlichen Ausschussmitglieder wählen gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Wahlleiterin) und eine stellvertretende Vorsitzende (Stellvertretende Wahlleiterin). Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahl freiwilliger Wahlhelferinnen bedienen.
- (3) Kandidatinnen für die Wahl zum SP können weder dem Wahlausschuss angehören noch Wahlhelferinnen sein.
- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Ausschussmitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Wahlleiterin sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Sie stellt das Wahlergebnis fest. Die Wahlleiterin informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (6) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt der Wahlleiterin. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlleiterin entscheidet der Wahlausschuss.

§ 6 Wählerinnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag ein Verzeichnis auf, das Familienname, Vorname, Matrikelnummer und die bei Einschreibung gewählte Fakultät der Wahlberechtigten enthält. Auf Antrag der Wahlleiterin erstellt die Hochschulverwaltung dieses Wählerinnenverzeichnis. Der Antrag ist bis zum 32. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Hochschulverwaltung zu stellen.
- (2) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerinnenverzeichnis geführt werden.
- (3) Bei der Aufstellung des Wählerinnenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (4) Auf Anfrage in Textform erhalten Wahlberechtigte die Möglichkeit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zur eigenen Person zu überprüfen. Die Anfrage ist spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen und durch die Wahlleiterin unverzüglich zu bearbeiten. Die Einsicht ist spätestens am Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zu ermöglichen.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses können beim Wahlausschuss oder der Wahlleiterin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge schriftlich erklärt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerinnenverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag.
- (6) Der Wahlausschuss kann das Wählerinnenverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 7 Digitales Wählerinnenverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss kann auf Beschluss mit Mehrheit der ordentlichen Ausschussmitglieder anstelle eines gedruckten Wählerinnenverzeichnisses ein zentral geführtes Wählerinnenverzeichnis sowie Endgeräte für den sicheren Zugriff auf dieses bereitstellen.

- (2) Die hierfür eingesetzten Server und die verwendete Software sowie Endgeräte müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden:
 1. Es muss sichergestellt sein, dass jede Stimmabgabe erfasst wird und eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
 2. Aus der Registrierung der Stimmabgabe darf, ohne Kenntnis weiterer Informationen, kein Rückschluss auf die Reihenfolge möglich sein, in der Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben haben.
 3. Der Zeitpunkt der Stimmerfassung ist mindestens auf den Vormittag bzw. Nachmittag eines Tages zu verallgemeinern.
 4. Die Daten sind zu jedem Zeitpunkt, zu dem ein Zugriff erfolgen kann, konsistent, Fehlerfälle müssen sicher erkennbar sein. Ein Datenverlust durch Systemabstürze ist zu verhindern.
- (3) Für höchstens 10% der Wählenden darf überdies für statistische Zwecke neben der Urne, an der gewählt wurde, erfasst werden, welcher Urne die Wählerin bei einer urnengebundenen Wahl zugeordnet gewesen wäre.
- (4) Genaue technische Anforderungen werden durch das **SP festgelegt und hochschulöffentlich bekanntgemacht**. Das SP kann dem Wahlausschuss ermöglichen, restriktivere Anforderungen zu stellen.
- (5) Die Software sowie die Konfiguration der Systeme sind auf Anfrage allen Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich die während der Wahldurchführung verwendeten Zugangsdaten und Schlüsselmaterial.
- (6) **Auf Anfrage sind** ein Wählerinnenverzeichnis mit Testdaten sowie die Daten des Wahlverlaufs bereitzustellen. Sofern für die Bereitstellung der Daten des Wahlverlaufs die Bereitstellung des Wählerinnenverzeichnisses erforderlich ist, sind aus diesem alle personenbezogenen Daten zu entfernen und die Matrikelnummern mittels eines nicht umkehrbaren und nicht reproduzierbaren Verfahrens durch jeweils eindeutige Kennungen zu ersetzen.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin macht die Wahl spätestens am 33. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung;
 2. die Wahltag;
 3. Ort und Zeitraum der Stimmabgabe;
 4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs;
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
 6. eine Darstellung des Wahlsystems;
 7. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerinnenverzeichnis geführt wird;
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Überprüfung des Wählerinnenverzeichnis, sowie die Möglichkeit, Einspruch gegen das Verzeichnis zu erheben, und die hierbei geltenden Formen und Fristen;
 9. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierbei geltenden Fristen;
 10. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die hierbei geltenden Formen und Fristen;
 11. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.

- (3) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung soll vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, oder in der Nähe der Urne angebracht werden. Dem Abdruck soll ein Stimmzettel als Muster beigelegt werden.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens am 19. Tag vor dem ersten Wahltag dem Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss kann die Einreichungsfrist durch Festlegung einer Uhrzeit konkretisieren. Die Einreichung erfolgt in Textform mittels elektronischer Übermittlung. Das Original ist unverzüglich innerhalb einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist nachzureichen.
- (2) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, **Vornamen, Matrikelnummern** und RUB-E-Mail-Adressen der Kandidatinnen enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Sofern der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin enthält, muss er eine festgelegte Reihenfolge der Kandidatinnen enthalten. Darüber hinaus ist eine Bezeichnung der Wahlliste und eine Kontaktperson anzugeben. Sofern keine Kontaktperson angegeben ist, gilt die erstplatzierte Kandidatin als Kontaktperson.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 40 Wahlberechtigten unter Angabe der Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern schriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Eine Kandidatur gilt gleichzeitig als Unterzeichnung des Wahlvorschlages gemäß Satz 1.
- (4) Die Liste der Unterzeichnerinnen und der Kandidatinnen sind dem in elektronischer Form eingereichten Wahlvorschlag in einem allgemein üblichen und für den Zweck geeigneten tabellenbasierten Dateiformat beizufügen. Der Wahlausschuss kann hierfür Vorlagen in einem allgemein üblichen und für den Zweck geeigneten freien Dateiformat bereitstellen und deren Verwendung vorschreiben.
- (5) Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Liegen mehrere Erklärungen für verschiedene Wahlvorschläge vor, so ist die Kandidatin von allen Wahlvorschlägen zu streichen. Eine Wahlberechtigte darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Liegen mehrere Unterschriften für verschiedene Listen vor, so sind diese von allen Listen zu streichen.
- (6) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach Abs. 1 eingereicht wurden, sind vom Wahlausschuss nach Ablauf der Frist unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie unter Angabe von Gründen unverzüglich an die Kontaktperson des Wahlvorschlages zurückzusenden. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (7) **Sofern die im Wahlvorschlag angegebenen Daten zur Person einer Kandidatin oder Unterstützerin von den Daten im Wählerinnenverzeichnis abweichen, können die Abweichungen im Rahmen der Frist zur Mängelbeseitigung gemäß Abs. 6 Satz 3 rückwirkend als Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 geltend gemacht werden.**
- (8) Werden Mängel an einem Wahlvorschlag nicht oder nicht fristgerecht beseitigt, so ist dieser Wahlvorschlag insoweit ungültig. Das Gleiche gilt, sofern die Frist für die Nachreichung des Wahlvorschlages im Original gemäß Abs. 1 Satz 4 versäumt wurde. Die Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlages gemäß Satz 1 und 2 trifft die Wahlleiterin.
- (9) Eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses oder der Wahlleiterin ist schriftlich bei der Wahlleiterin einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch elektronische Übermittlung in Textform als gewahrt. Die Wahlleiterin unterrichtet unverzüglich den

Wahlausschuss, übersendet ihm die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit ihrer Stellungnahme. Die Wahlleiterin entscheidet über die Beschwerde und gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.

- (10) Die Wahlleiterin gibt spätestens am zehnten Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt.

§ 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor dem ersten Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Den Termin des ersten Wahltags der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin zuständig.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen in Reihenfolge der Wahlliste. Über die Reihenfolge der Wahllisten entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin ihre Wahlberechtigung durch Vorlage ihres Studierendenausweises oder einer Studienbescheinigung nebst einem amtlichen Ausweisdokument nachzuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist so zu vermerken, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (2) Die Wählerin gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Daraufhin wirft die Wählerin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Stimmzettel muss dabei so gefaltet sein, dass der Wählerwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird.
- (3) Eine Wählerin, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Sie gibt dies bei Nachweis ihrer Wahlberechtigung bekannt. Die Hilfsperson kann auch Mitglied des Wahlausschusses oder Wahlhelferin sein. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Der Wahlausschuss hat sicherzustellen, dass keine Person bei der Wahlhandlung Einfluss auf die Wählenden nimmt und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Sollte die Wahlhandlung gestört werden, so ist der Wahlausschuss berechtigt, die Wahlurne vorübergehend zu schließen.

§ 13 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl kann in Textform bei der Wahlleiterin gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie bis zum vierten Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingegangen sind.
- (2) Die Briefwählerin erhält als Briefwahlunterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag und den Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin der Wahlleiterin im verschlossenen Wahlbriefumschlag ihren Wahlschein, und in einem gesonderten Wahlumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 16:30 Uhr eingeht.
- (4) Die Wahlleiterin sammelt die bei ihr eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zur Übergabe an den Wahlausschuss unter Verschluss.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf des Abstimmungszeitraums übergibt die Wahlleiterin die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss. Sofern keine Mängel am Wahlschein vorliegen und die Wählerin ausweislich des Wählerinnenverzeichnis nicht bereits durch Urnenwahl abgestimmt hat, öffnet der Wahlausschuss den Wahlumschlag und wirft den Stimmzettel unmittelbar, ohne ihn zu entfalten, in eine Wahlurne. Für die Auszählung der Briefwahlstimmen gelten die Bestimmungen des § 14 entsprechend.

§ 14 Wahlsicherung; Auszählung der Stimmen

- (1) Die Wahlleiterin hat spätestens am dritten Tag vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleiterin davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurne so zu verschließen und zu verplomben, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig anwesend sein. Sind am Wahltag nicht in ausreichender Anzahl vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen zur Betreuung der Wahlurnen anwesend, so können weitere Personen durch die Wahlleiterin mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraut werden.
- (3) Im Anschluss an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen die Auszählung der Stimmen. Die Auszählung findet öffentlich statt.
- (4) Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu erfassen getrennt nach Wahlräumen zu erfassen:
 1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel;
 2. die auf jede Kandidatin entfallenden gültigen Stimmen;
 3. die auf alle Kandidatinnen einer Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen;
 4. insgesamt abgegebene gültige Stimmen.
- (5) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und die Wahlumschläge, das Wählerinnenverzeichnis sowie alle entstandenen Urkunden und

Schriftstücke, sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.

- (6) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (7) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen sind.
- (8) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus dem alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentliche Umstände hervorgehen müssen (Wahlprotokoll). Die Niederschrift enthält **mindestens**
 1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerinnen und der Wahlhelferinnen,
 2. die Zahl der in das **Wählerinnenverzeichnis** eingetragenen Wahlberechtigten,
 3. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin,
 7. das Listenergebnis **jeder Wahlliste**,
 8. **Einsprüche und Beschwerden über den Inhalt des Wählerinnenverzeichnis oder über den Hergang der Wahl sowie**
 9. die Unterschriften der **Wahlleiterin, eines weiteren Mitglieds** des Wahlausschusses und der Schriftführerinnen.

§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin unverzüglich nach der Auszählung hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte SP. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Das SP bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuss.
- (4) Wird das Wahlergebnis für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied, sobald der Beschluss des SP unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeiten wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 17 Konstituierung des Studierendenparlaments

- (1) Das neu gewählte SP ist nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen durch die Wahlleiterin zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 40. Tag nach dem letzten Wahltag statt. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes und Zeitpunktes des Sitzungsbeginns den gewählten Mitgliedern des SP in Textform an die mit dem Wahlvorschlag gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 angegebenen E-Mail-Adressen zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (2) Die Wahlleiterin nimmt bis zur Wahl der Präsidentin die Aufgaben des Präsidiums wahr. Die Sitzung wird bis zur Wahl einer stellvertretenden Präsidentin von einem Mitglied des SP protokolliert, welches von der Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem SP bestimmt wird.
- (3) Ist die Wahlleiterin verhindert, so wird sie durch ihre Stellvertreterin, oder ein anderes durch die Wahlleiterin bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses, vertreten.
- (4) Der Einladung zur konstituierenden Sitzung ist ein Hinweis auf den Fundort der Satzung, der Geschäftsordnung des SP und dieser Wahlordnung beizufügen.
- (5) Die Tagesordnungspunkte (TOP) der konstituierenden Sitzung lauten:
 1. TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. TOP 2: Bestimmung einer vorübergehenden Protokollantin
 3. TOP 3: Beschluss der Geschäftsordnung
 4. TOP 4: Bericht der Wahlleiterin und Anfragen
 5. TOP 5: Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 6. TOP 6: Einsprüche gegen das Wahlergebnis und ggf. Bildung eines Wahlprüfungsausschuss
 7. TOP 7: Festlegung eines Wahltermins gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung
 8. TOP 8: Besetzung des Hauptausschusses
 9. TOP 9: Besetzung des Haushaltsausschusses
 10. TOP 10: Besetzung des Rechtsausschusses
 11. TOP 11: Besetzung des Wahlausschusses
 12. TOP 12: Beschluss über die Konstituierung weiterer Ausschüsse
 13. TOP 13: Besetzung weiterer Ausschüsse
 14. TOP 14: Verschiedenes
- (6) Weitere TOP werden nicht behandelt.
- (7) Die Wahlleiterin übermittelt dem Präsidium des SP die E-Mail-Adressen der ordentlichen Mitglieder des SP.

Kapitel III. Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss

§ 18 Grundsätzliches

- (1) Die Vorsitzende, die Finanzreferentin und die weiteren stellvertretenden Vorsitzenden des AStA werden nach Maßgabe von § 12 der Satzung durch das SP in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird durch das Präsidium des SP geleitet.
- (3) Die Regelungen zur Wahl sind auf Abwahlen entsprechend anzuwenden.

§ 19 Antragstellung; Durchführung

- (4) Auf Abwahl gerichtete Anträge müssen innerhalb der Einreichungsfrist für ordentliche Anträge gestellt werden.
- (5) Bei der Wahl der Vorsitzenden des AStA kann jedes ordentliche Mitglied des SP für eine Kandidatin oder mit Enthaltung stimmen. Bei der Wahl der Finanzreferentin und weiterer stellvertretender Vorsitzender des AStA kann jedes ordentliche Mitglied des SP mit Ja oder Nein stimmen.
- (6) Die Wahlentscheidung ist auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist so zu falten, dass der Wählerwille von außen nicht erkennbar ist.
- (7) Soweit die Abwahl weiterer stellvertretender Vorsitzender gemäß § 12 Abs. 7 Satz 2 der Satzung durch Wahl weiterer stellvertretender Vorsitzender erfolgt, so ist die Abwahl nur dann wirksam, wenn die erforderliche Zahl stellvertretender Vorsitzender gewählt wird.

§ 20 Wahl Niederschrift; Auszählung der Stimmen; Wahlprüfung

- (1) Alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände sind im Protokoll der Sitzung des SP festzuhalten. Das Protokoll enthält für jeden Wahlgang mindestens
 1. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin.
- (2) Die Regelungen nach § 14 Abs. 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (3) Hinsichtlich der Wahlprüfung ist § 16 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses entfällt.

Kapitel IV. Wahl zum Rat der Studentischen Hilfskräfte

§ 21 Wahlgrundsätze

- (1) Der SHK-Rat wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt wird nach relativem Mehrheitswahlrecht.
- (2) Die Wahl erfolgt unter der Verwendung von Wahlurnen; Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien **Werktagen** jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Die Wahl findet in der Regel zeitgleich mit der Wahl zum SP statt.

§ 22 Wahlsystem

- (1) Bei der Wahl zum SHK-Rat bildet jeder Wissenschaftsbereich gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum einen Wahlkreis:
 1. Wahlkreis I (Geisteswissenschaften): Evangelisch-Theologische Fakultät; Katholisch-Theologische Fakultät; Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft; Fakultät für Geschichtswissenschaften; Fakultät für Philologie; Fakultät für Ostasienwissenschaften; Fakultät für Sportwissenschaft; Fakultät für Psychologie; Juristische Fakultät; Fakultät für Wirtschaftswissenschaft; Fakultät für Sozialwissenschaft;
 2. Wahlkreis II (Naturwissenschaften): Fakultät für Mathematik; Fakultät für Physik und Astronomie; Fakultät für Geowissenschaften; Fakultät für Chemie und Biochemie; Fakultät für Biologie und Biotechnologie;

3. Wahlkreis III (Ingenieurwissenschaften): Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften; Fakultät für Maschinenbau; Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik; Fakultät für Informatik;
 4. Wahlkreis IV (Medizin): Medizinische Fakultät; Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen; Sonstige universitäre Stellen.
- (2) Jede Wählerin hat eine Stimme, welche sie für eine Kandidatin in ihrem Wahlkreis abgeben kann.
 - (3) Gewählt ist die Kandidatin mit den meisten Stimmen in ihrem Wahlkreis. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin durch Los.

§ 23 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 32. Tage vor dem ersten Wahltag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind, im Wahlkreis derjenigen Fakultät, die sie bei ihrer Einschreibung ausgewählt haben.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 24 Durchführung der Wahl

- (1) Bei der Wahl zum SHK-Rat **sind** die Regelungen der Wahl zum SP der §§ 5-9, II-16 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen **sinngemäß anzuwenden**:
 1. Abweichend von § 9 Abs. 2-5 gilt für Wahlvorschläge zum SHK-Rat: Jede Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung der Kandidatin einzureichen, dass sie der Aufnahme dem Wahlvorschlag zugestimmt hat. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, **die Matrikelnummer und RUB-E-Mailadresse** der Kandidatin enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. Kontaktperson für den Wahlvorschlag ist die vorgeschlagene Kandidatin.
 2. Abweichend von § 11 Abs. 2 enthält der Stimmzettel lediglich die **Namen** der Kandidatinnen im jeweiligen **Wahlkreis**.
 3. Die **Wahlprüfung obliegt dem SP**.
- (2) Sofern die Wahl zum SHK-Rat als verbundene Wahl zeitgleich mit der Wahl zum SP durchgeführt wird, erhält die Wählerin bei der Stimmabgabe für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen eigenen Stimmzettel. Für jede Wahl sind besondere, andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

§ 25 Reserveliste; Stellvertretung; Nachrücken

- (1) Bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist für jeden Wahlkreis eine Liste der nicht gewählten Kandidatinnen in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zu erstellen (Reserveliste). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahlleiterin durch Los über die Platzierung auf der Reserveliste.
- (2) Die erstplatzierte Person der Reserveliste ist Stellvertreterin des gewählten Mitglieds im SHK-Rat im jeweiligen Wahlkreis.
- (3) Sofern ein Mitglied aus dem SHK-Rat ausscheidet, wird der freigewordene Sitz der erstplatzierten Person der Reserveliste zuteil. Diese Person wird sodann von der Reserveliste gestrichen. Ist die Reserveliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

§ 26 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Ist die Zahl der Kandidatinnen aller gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlkreis kleiner als die Zahl zwei, so kann der Wahlausschuss für die Einreichung von Wahlvorschlägen für diesen Wahlkreis eine Nachfrist von höchstens sieben Tagen setzen. Wahlvorschläge innerhalb der Nachfrist sind der Wahlleiterin einzureichen und von dieser unverzüglich zu prüfen. Die Entscheidung über die Gültigkeit eines Wahlvorschlags innerhalb der Nachfrist trifft die Wahlleiterin.
- (2) Sofern spätestens innerhalb der Nachfrist für mindestens einen Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, ist die Wahl für diese Wahlkreise durchzuführen. Die Sitze der übrigen Wahlkreise bleiben unbesetzt.
- (3) Wird für keinen Wahlkreis ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht und wird auch durch Setzung einer Nachfrist gemäß Abs. 1 keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Den Termin des ersten Wahltags der Wiederholungswahl bestimmt der Wahlausschuss. Dabei kann der Wahlausschuss bestimmen, dass sich der Wahlzeitraum gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 auf **bis zu** einen Tag verkürzt. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen dieser Wahlordnung entsprechend.

Kapitel V. Urabstimmung

§ 27 Grundsätze

- (1) Die Urabstimmung ist direkt, gleich, allgemein, frei und geheim durchzuführen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt unter der Verwendung von Urnen; Abstimmung per Brief ist zulässig. Abgestimmt wird an fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (3) Der Termin des ersten Urabstimmungstages ist durch das SP festzulegen. Die Urabstimmung kann mit Wahlen zum SP oder SHK-Rat verbunden werden. Es können mehrere Anträge jeweils zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Bei der Urabstimmung kann jeder Abstimmende mit Ja oder Nein stimmen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Zahl der Stimmen Ja die Zahl der Stimmen Nein übersteigt

§ 28 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 14. Tage vor dem ersten Urabstimmungstag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (2) Zweithörerinnen sowie Gasthörerinnen sind nicht stimmberechtigt.

§ 29 Unterschriftensammlung

- (1) Sofern eine Urabstimmung aus der Mitte der Studierendenschaft gemäß § 40 Abs. 1 der Satzung angestrebt wird, ist dies dem Präsidium des SP unter Angabe
 1. der Bezeichnung der Gruppe, die die Unterschriftensammlung durchführt,
 2. des Zeitpunkts des Beginns der Unterschriftensammlung sowie
 3. des Antrags, der mit der Unterschriftensammlung verfolgt wird,
 mitzuteilen. Das Präsidium des SP hat die ordentlichen Mitglieder des SP und die Vorsitzende des AstA unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (2) Die Unterschriftensammlung darf frühestens eine Woche nach Mitteilung gegenüber dem Präsidium des SP beginnen und ist auf vier Wochen nach ihrem Beginn begrenzt.
- (3) Die Unterschriftenliste muss den Antrag zur Urabstimmung bezeichnen, für die sie gelten soll. Sie muss die Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern der Eintragenden enthalten sowie von diesen unter Angabe des Datums der Eintragung unterzeichnet sein.
- (4) Nach Ablauf des Zeitraumes der Unterschriftensammlung ist die Unterschriftenliste unverzüglich dem Präsidium des SP zu übergeben, welches diese dem Wahlausschuss zur Prüfung zuleitet.
- (5) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, falls die Unterschriftensammlung nicht ordnungsgemäß im Sinne des Abs. 1 angekündigt wurde, der Antrag zur Urabstimmung in der Unterschriftenliste nicht klar bezeichnet wird oder Bestandteile der Liste verfälscht, abgeändert oder unleserlich gemacht wurden.
- (6) Eine Eintragung in die Unterschriftenliste gilt als nicht erfolgt, falls
 1. Familiennamen, Vorname oder Matrikelnummer unvollständig oder falsch sind,
 2. die Eintragende am Tage der Übergabe der Unterschriftenliste nicht an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben war,
 3. das Datum der Eintragung fehlt oder nicht in dem für die Unterschriftensammlung zulässigen Zeitraum liegt,
 4. die Unterschrift gefälscht ist. Trägt sich eine Person mehr als einmal in die Unterschriftenliste ein, so gelten alle ihre Eintragungen als nicht erfolgt.
- (7) Zur Prüfung der Eintragungen in der Unterschriftenliste, stellt der Wahlausschuss ein Verzeichnis auf, welches Familienname, Vorname und Matrikelnummer der Mitglieder der Studierendenschaft enthält, die am Tage der Übergabe der Unterschriftenliste an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind. Auf Antrag der Wahlleiterin erstellt die Hochschulverwaltung dieses Verzeichnis der Antragsberechtigten. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Antragsberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (8) Wird die Unterschriftenliste für ungültig erklärt oder ist die Zahl der gültigen Eintragungen kleiner als 5 Prozent der Zahl der Personen im Verzeichnis der Antragsberechtigten, so ist die Unterschriftenliste unverzüglich an die Gruppe, die die Unterschriftensammlung durchgeführt hat, zurückzusenden. Gegen diese Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich Beschwerde bei der Wahlleiterin eingelegt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Beschwerde und gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.
- (9) Ist die Unterschriftenliste gültig und ist die Zahl der gültigen Eintragungen größer als 5 Prozent der Zahl der Personen im Verzeichnis der Antragsberechtigten, so ist dies dem SP unter Angabe der Zahl der gültigen Eintragungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 30 Fragestellung

- (1) Das SP beschließt die zur Urabstimmung gestellte Frage entsprechend dem Antrag.
- (2) Die Frage ist so zu stellen, dass nur mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt werden kann.

§ 31 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Bei der Urabstimmung sind die Regelungen der Wahl zum SP der §§ 5-8, 11-16 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:

1. Abweichend von § 6 Abs. 1 ist das Stimmberechtigtenverzeichnis bis zum zehnten Tag vor dem ersten Urabstimmungstag aufzustellen. Der Antrag bei der Hochschulverwaltung ist bis zum 13. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag zu stellen.
 2. Abweichend von § 6 Abs. 4, 5 ist kann die Anfrage auf Einsicht spätestens am 7. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag gestellt werden, die ist Einsichtnahme spätestens am 5. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag zu ermöglichen. Über Einsprüche gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis entscheidet die Wahlleiterin bis zum 3. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag.
 3. Abweichend von § 8 Abs. 1 erfolgt die Bekanntmachung der Urabstimmung spätestens am 14. Tag vor dem ersten Urabstimmungstag. Die Bekanntmachung muss insbesondere die zur Abstimmung stehende Fragestellung beinhalten.
 4. Abweichend von § 11 Abs. 2 enthält der Stimmzettel die zur Abstimmung stehende Fragestellung sowie die Abstimmungsmöglichkeiten Ja und Nein.
 5. Die Wahlprüfung obliegt dem SP.
- (2) Sofern die Urabstimmung mit der Wahl zum SP verbunden wird, sind abweichend von Abs. 1 die Fristen der Wahl zum SP entsprechend anzuwenden und abweichend von § 28 sind diejenigen Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt, die am 32. Tage vor dem ersten Urabstimmungstag an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.
- (3) Jede Abstimmende erhält bei der Stimmgabe für jede Wahl bzw. Abstimmung, für die sie wahl- bzw. stimmberechtigt ist, einen eigenen Stimmzettel. Für jede Wahl bzw. Abstimmung sind besondere, andersfarbige Stimmzettel zu verwenden.

Kapitel VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bislang gültige Wahlordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom XX.XX.XXXX und der Genehmigung des Rektorats vom XX.XX.XXXX.